



Landgericht Düsseldorf

4a O 17/17

Urteil vom 09.11.2018

(...)

Gründe

II.

Die Beklagte kann sich nicht erfolgreich auf den kartellrechtlichen Zwangslizenzseinwand berufen.

Es ist nicht feststellbar, dass die Klägerin ihre marktbeherrschende Stellung (vgl. dazu unter Ziff. 1.) in missbräuchlicher Art und Weise ausnutzt (dazu unter Ziff. 2.).

1.

Die Klägerin verfügt über eine marktbeherrschende Stellung im Sinne von Art. 102 AEUV.

a)

"Marktbeherrschung" meint in diesem Kontext die wirtschaftliche Macht, die es einem Unternehmen erlaubt, einen wirksamen Wettbewerb auf dem (zeitlich, räumlich und sachlich relevanten) Markt zu verhindern und sich seinen Wettbewerbern, Abnehmern und den Verbrauchern gegenüber in nennenswertem Umfang unabhängig zu verhalten (EuGH Slg. 78, 207 Rn. 65f. - United Brands; EuGH Slg. 79, 461 Rn. 38f. - Hoffmann-La Roche). Die notwendige exakte Abgrenzung des Marktes in sachlicher und räumlicher Hinsicht erfolgt mittels des sog. Bedarfsmarktkonzepts. Es sind diejenigen Wettbewerbskräfte zu eruieren, denen die betreffenden Unternehmen unterliegen. Ferner werden diejenigen Unternehmen bestimmt, welche tatsächlich in der Lage sind, dem Verhalten der beteiligten Unternehmen Schranken zu setzen und einen Entzug vom Wettbewerbsdruck verhindern. Es ist zu klären, welche Produkte bzw. Dienstleistungen aus der Sicht der Nachfrager funktionell gegeneinander austauschbar sind. Demselben sachlichen Markt wird zugeordnet, was aufgrund der jeweiligen Eigenschaften, Preise und Verwendungszwecke aus Sicht der Nachfrager nicht durch andere Produkte bzw.



Dienstleistungen substituierbar ist. Zu berücksichtigen ist dabei ein Zusammentreffen mehrerer Faktoren (bspw. Marktanteil, Unternehmensstruktur, Wettbewerbssituation, Verhalten auf dem Markt; grds. jedoch nicht der Preis) (OLG Düsseldorf, Urt. v. 30.03.2017, Az.: I-15 U 66/15, Rn. 148 - Mobiles Kommunikationssystem, zitiert nach juris).

Im Zusammenhang mit den hier geltend gemachten Verbotungsrechten aus einem Patent ist die geschilderte Abgrenzung in Bezug auf den Lizenzvergabemarkt vorzunehmen (OLG Düsseldorf, ebd., Rn. 149; Kühnen, ebd., Kap. E., Rn. 217): Anbieter ist der Patentinhaber, dem allein eine Lizenzvergabe am jeweiligen Patent möglich ist; Nachfrager ist der an der patentgeschützten Technik interessierte Anwender. Mit der bloßen Inhaberschaft von Patenten alleine ist noch keine marktbeherrschende Stellung verbunden. Erhält der Patentinhaber allerdings aufgrund hinzutretender Umstände die Möglichkeit, mittels seiner Monopolstellung wirksamen Wettbewerb auf einem nachgelagerten Markt zu verhindern, so liegt eine marktbeherrschende Stellung vor (EuGH, GRUR Int 1995, 490 - Magill TVG Guide; EuGH, WuW 2013, 427 - Astra Zeneca; BGH, NJW-RR 2010, 392ff. - Reisestellenkarte). Ein solcher nachgeordneter Produktmarkt besteht für aufgrund des Patents lizenzpflichtige Waren/Dienstleistungen.

Nicht jedes standardessentielle Patent begründet als solches eine Marktbeherrschung (OLG Düsseldorf, ebd., Rn. 150; Kühnen, ebd., Kap. E., Rn. 220). Eine solche ist jedoch ohne weiteres anzunehmen, wenn sich der Zugang zur Nutzung des fraglichen SEP als regelrechte Marktzutrittsvoraussetzung darstellt (OLG Düsseldorf, a.a.O.; Kühnen, ebd., Kap. E, Rn. 221), was der Fall ist, wenn auf dem relevanten Markt überhaupt nur Produkte angeboten und nachgefragt werden, die den Standard durch Benutzung des SEP ausführen (OLG Düsseldorf, a.a.O.; Kühnen, a.a.O.). Entsprechendes gilt, wenn auf dem relevanten Markt zwar auch Produkte angeboten werden, die die Produktkonfiguration des SEP nicht aufweisen, jedoch ein wettbewerbsfähiges Angebot ohne Zugang zur Nutzung des streitigen SEP nicht möglich ist (Kühnen, a.a.O.).

Aus dem zuvor Gesagten folgt umgekehrt, dass mangelnde Standardessentialität eines Patents der Annahme einer Marktbeherrschung nicht zwangsläufig entgegensteht. Eine Marktbeherrschung kann sich auch ohne Standardessentialität aus einer technischen oder wirtschaftlichen Überlegenheit der patentierten Erfindung ergeben (OLG Düsseldorf, a.a.O.).

Der Beklagte trägt für die Marktbeherrschung nach den allgemeinen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast (OLG Düsseldorf, ebd., Rn. 151; Kühnen, ebd., Kap. E., Rn. 225). Der Beklagte ist insoweit gehalten, ganz konkrete Tatsachen vorzutragen, die eine gerichtliche Überprüfung, ob eine beherrschende Stellung auf dem räumlich und sachlich relevanten Markt gegeben ist oder nicht, erlauben (Kühnen, a.a.O.).



b)

Auf der Basis vorstehender Grundsätze bestehen keine vernünftigen Zweifel daran, dass der Klägerin aufgrund ihrer Eigenschaft als Inhaberin des Klagepatents eine marktbeherrschende Stellung zukommt.

Die Beklagte hat vorgebracht, dass auf dem Lizenzvergabemarkt für den AVC/H.264-Standard keine wirtschaftlich sinnvoll umsetzbare ("realistische") Alternative zu dem AVC/H.264-Patentpool besteht. Auf dem hier maßgeblichen nachfolgenden Markt seien nahezu sämtliche marktfähigen mobilen Endgeräte mit dem geltend gemachten AVC-Standard ausgerüstet, so dass sich der Grad der Marktdurchdringung des Standards auf der Ebene des nachgelagerten Produktmarktes auf nahezu 100 % belaufe.

Diesen Vortrag, dem die Klägerin nicht entgegengetreten ist, hat die Beklagte zusätzlich anhand stichprobenartiger Marktanalysen weiter substantiiert. Aus den vorgelegten Proben (Anlagenkonvolut B42) geht hervor, dass jedenfalls dem Gericht als gewichtige Marktteilnehmer bekannte Unternehmen (Samsung, Apple, Sony, LG, HTC, ZTE, OnePlus, BQ), ihre Endgeräte als AVC/H.264-fähig bewerben und vertreiben.

Auch ist eine Austauschbarkeit des AVC-Standards mit anderen gängigen Standards zur Videocodierung (AVI, DivX, Flash Video, WMV) nicht gegeben. Da das verwendete Videoformat durch den Inhalte-Anbieter, nicht den Hersteller des Endgeräts, bestimmt wird, stattdessen die Hersteller ihre Produkte mit der Möglichkeit zur Unterstützung verschiedener Standards, eben auch des hier streitgegenständlichen AVC/H.264-Standards, aus.

Das Ausgeführte trifft auch auf die technische Funktion zu, die das Klagepatent bereitstellt. Die Klägerin selbst beruft sich im Rahmen ihrer Klageschrift darauf, dass das Klagepatent wesentlich für die Nutzung des AVC/H.264-Standards ist - (vgl. unter Ziff. I).

2.

Es kann hingegen nicht festgestellt werden, dass die Klägerin ihre marktbeherrschende Stellung in missbräuchlicher Art und Weise ausnutzt, indem sie den in dem EuGH-Urteil aufgestellten Anforderungen an den Inhaber eines SEP, für das eine FRAND-Erklärung vorliegt, nicht nachgekommen ist.

a)

Der EuGH hat dem Inhaber eines standardessentiellen Patents (nachfolgend kurz: "SEP"), der sich gegenüber einer Standardisierungsorganisation dazu verpflichtet hat, jedem



Dritten eine Lizenz zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen ("FRAND" = "fair, reasonable and nondiscriminatory") zu gewähren, in der Rechtssache D/ K, Az.: C-170/13, mit Urteil vom 16.07.2015 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 15.12.2015 (GRUR 2015, 764) in Auslegung des Art. 102 AEUV Verpflichtungen auferlegt, die - sofern sie von diesem eingehalten werden - dazu führen, dass eine von diesem erhobene Klage auf Unterlassen oder Rückruf nicht als Missbrauch seiner marktbeherrschenden Stellung anzusehen ist (EuGH, GRUR 2015, 764, Rn. 55) (dazu unter lit. aa)). Nach dieser Maßgabe ist auch der hier zur Entscheidung stehende Fall zu beurteilen (dazu unter lit. bb)).

aa)

Aus dem in Bezug genommenen EuGH-Urteil ergibt sich ein von Patentinhaber und Patentbenutzer zu befolgendes Regime von Pflichten/ Obliegenheiten, dessen einzelnen Verfahrensschritte aufeinander aufbauen, so dass der Patentverletzer nur dann in der ihm obliegenden Art und Weise zu reagieren hat, wenn der Patentinhaber seinerseits zuvor die ihm obliegenden Pflichten erfüllt hat (OLG Düsseldorf, Urt. v. 30.03.2017, Az.: I-1 U 66/15 - Mobiles Kommunikationssystem, zitiert nach juris).

Dieses Regime sieht vor, dass der Patentinhaber den angeblichen Verletzer "vor Erhebung der Klage" (bzw. "vor der gerichtlichen Geltendmachung") unter Angabe des fraglichen SEP sowie der Art und Weise der Verletzung hinzuweisen hat (EuGH, GRUR 2015, 764, Rn. 62, 71). Hat der angebliche Patentverletzer daraufhin seine Lizenzbereitschaft zum Abschluss eines Lizenzvertrags unter FRAND-Bedingungen zum Ausdruck gebracht, hat der Patentinhaber - um sich nicht dem Vorwurf des Missbrauchs seiner marktbeherrschenden Stellung auszusetzen - ein konkretes schriftliches Lizenzangebot zu FRAND-Bedingungen zu unterbreiten (EuGH, ebd., Rn. 71). Aus diesem müssen insbesondere die Lizenzgebühr sowie die Art und Weise ihrer Berechnung hervorgehen (a.a.O.). Dem vermeintlichen Patentverletzer obliegt es sodann, auf dieses Angebot mit Sorgfalt, gemäß den in dem Bereich anerkannten geschäftlichen Gepflogenheiten und nach Treu und Glauben, zu reagieren (EuGH, ebd., Rn. 65, 71). Nimmt der vermeintliche Verletzer das Angebot nicht an, kann er sich auf die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung einer Unterlassungs- oder Rückrufklage nur berufen, wenn er dem Inhaber des betreffenden SEP innerhalb einer kurzen Frist schriftlich ein konkretes Gegenangebot macht, das den FRAND-Bedingungen entspricht (EuGH, ebd., Rn. 66). Weiter hat der Patentbenutzer ab dem Zeitpunkt, zu dem sein Gegenangebot abgelehnt wurde, eine angemessene Sicherheit gemäß den in dem betreffenden Bereich anerkannten geschäftlichen Gepflogenheiten zu leisten (EuGH, ebd., Rn. 67).



Die vom EuGH für die Geltendmachung des Unterlassungs- und Rückrufanspruchs aufgestellten kartellrechtlichen Einschränkungen gelten auch für den Vernichtungsanspruch (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.01.2016, Az.: I-15 U 65/15, Rn. 16, zitiert nach juris).

bb)

Die dargestellte EuGH-Rechtsprechung ist auch auf den vorliegenden Fall anwendbar.

Soweit die Klägerin die Auffassung vertritt, die hier vorliegende Sachverhaltskonstellation, wonach - was noch zu zeigen ist - bereits eine routinierte Lizenzpraxis existiert, stehe einer Anwendung der in dem zitierten EuGH-Urteil aufgestellten Grundsätze entgegen, es habe vielmehr ein Rückgriff auf die sog. "Orange-Book-Standard"-Rechtsprechung, die dem Patentbenutzer das Erfordernis eines Angebots auf Abschluss eines Lizenzvertrags auferlegt (BGH, GRUR 2009, 694, Rn. 29), zu erfolgen, schließt sich die Kammer dem nicht an.

Der EuGH hat - wie den Entscheidungsgründen des Urteils zu entnehmen ist - den von ihm zu beurteilenden Sachverhalt dadurch charakterisiert gesehen, dass "zum einen" das Klagepatent für einen von einer Standardisierungsorganisation normierten Standard essenziell ist (EuGH, GRUR 2015, 764, Rn. 48) und "zum anderen" eine unwiderrufliche Verpflichtungszusage des Inhabers besteht, Dritten zu FRAND-Bedingungen Lizenzen zu erteilen (EuGH, ebd., Rn. 51). Gerade mit diesen Aspekten verknüpft der EuGH den besonderen, für den Patentinhaber aufgestellten Pflichtenkatalog:

"In einer solchen Konstellation muss der Inhaber eines SEP, damit eine Klage auf Unterlassung oder Rückruf nicht als missbräuchlich angesehen werden kann, Bedingungen erfüllen, durch die ein gerechter Ausgleich der betroffenen Interessen gewährleistet werden soll." (EuGH, ebd., Rn. 55; Hervorhebung diesseits).

Die (weitergehende) Abgrenzung der so beschriebenen Ausgangssituation zu Fällen, in denen eine bestehende Lizenzierungspraxis existiert, ist dem EuGH-Urteil hingegen nicht zu entnehmen. Zwar heißt es in Randnummer 64 des EuGH-Urteils:

"[...]. Außerdem ist der Inhaber des SEP, wenn weder ein Standardlizenzvertrag noch mit anderen Wettbewerbern bereits geschlossene Lizenzverträge veröffentlicht sind, in einer besseren Lage, um zu prüfen, ob sein Angebot die Voraussetzungen der Gleichbehandlung wahrt, als der angebliche Verletzer." (Hervorhebung diesseits), damit hat der EuGH jedoch nicht erkennbar ein weiteres Abgrenzungskriterium schaffen wollen. Dagegen spricht bereits die sprachliche Einleitung mit dem Wort "außerdem", die lediglich ein zusätzliches



Argument für die Ansicht, dass der Patentinhaber in Richtung des Abschluss eines Lizenzvertrages initiativ werden muss, markiert. Auch die systematische Stellung des Passus im Zusammenhang mit der Darstellung der Obliegenheiten des Patentinhabers, die sich gerade aus den zuvor (in den Randnummern 48 und 51) beschriebenen Besonderheiten ergibt, unterstreicht, dass lediglich ein zusätzliches Argument für diese Obliegenheiten, nicht aber ein neues Unterscheidungskriterium präsentiert werden soll. Letztlich spricht gegen eine Abkehr von dem aufgestellten Pflichtenprogramm im Falle einer bestehenden Lizenzierungspraxis auch, dass auch in einem solchen Fall, die von dem Patentinhaber geweckte Erwartungshaltung, er sei zum Abschluss eines Lizenzvertrags zu FRAND-Bedingungen bereit, bestehen bleibt (EuGH, ebd., Rn. 54). Diese wird durch die bereits "gelebte" Lizenzpraxis sogar noch besonders geschürt. Gleichmaßen verbleibt es auch in diesen Fällen bei der Möglichkeit eines Informationsdefizits hinsichtlich der Benutzung der Lehre eines standardessentiellen Patents auf Seiten des vermeintlichen Verletzers - ein Umstand, der den EuGH gerade zur Statuierung der Pflicht zum Erstangebot auf Seiten des Patentinhabers bewogen hat (EuGH, ebd., Rn. 62). Aus dem bloßen Umstand, dass ein Standardlizenzvertrag veröffentlicht ist, ist nicht der zwingende Schluss ableitbar, dass der Patentbenutzer von der Benutzung des standardessentiellen Patents/ standardessentieller Patente auch Kenntnis hat. Die Recherche nach einem entsprechenden Standardlizenzvertrag dürfte eine solche Kenntnis regelmäßig vielmehr voraussetzen.

Hinzukommt, dass die Auffassung, wonach eine etablierte Lizenzvertragspraxis aus den in dem EUGH-Urteil aufgestellten Grundsätzen hinausführt, auch zu praktischen Abgrenzungsproblemen führt, ab wann von einer solchen Konstellation auszugehen ist.

Die vorherigen Ausführungen schließen hingegen nicht aus, einer etwaigen bestehende Lizenzierungspraxis des Patentinhabers im Rahmen der Prüfung des von ihm zu erbringenden Pflichtenprogramms eine besondere Bedeutung zukommen zu lassen - wozu nachfolgend unter lit. d) ausführlich und mit konkretem Bezug zu dem hier zur Entscheidung stehenden Fall ausgeführt wird.

b)

Mit der E-Mail vom 06.09.2011 (Anlage K10 - Exhibit A - a) liegt eine hinreichende Verletzungsanzeige vor.

Da bei der Verletzungsanzeige "das fragliche SEP zu bezeichnen und anzugeben ist, auf welche Weise es verletzt worden sein soll" (EuGH, ebd., Rn. 61), ist zumindest die Angabe der Veröffentlichungsnummer des Klagepatents, die angegriffene Ausführungsform und die vorgeworfene Benutzungshandlung (im Sinne von §§ 9f. PatG) gegenüber dem



Verletzer erforderlich (OLG Düsseldorf, Urt. v. 30.03.2017, Az.: I-15 U 66/15, Rn. 172 - Mobiles Kommunikationssystem, zitiert nach juris). Die Verletzungsanzeige verlangt aber keine detaillierten (technischen und/oder rechtlichen) Erläuterungen - der andere Teil muss nur in die Lage versetzt werden - ggf. mit sachverständiger Hilfe - den Verletzungsvorwurf zu prüfen (OLG Düsseldorf, a.a.O.; Kühnen, ebd., Kap. E., Rn. 328; weitergehend LG Mannheim, Urteil vom 29.01.2016 - 7 O 66/15 - Rn. 57). Die Verletzungsanzeige dient dazu, dem hinsichtlich des Schutzbereichseingriffs ggf. noch gutgläubigen Benutzer die Gelegenheit zu geben, um die Erteilung einer aufgrund der FRAND-Erklärung jedem Interessenten zugesagten Benutzungserlaubnis nachzufragen (Kühnen, a.a.O.). Die Pflicht zur Selbstanzeige ist jedoch kein Selbstzweck. Sie ist deshalb dort entbehrlich, wo sie sich als nutzlose Förmerei darstellt, weil aufgrund der Gesamtumstände mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass der Verletzungsbeklagte Kenntnis von der Benutzung des Klagepatents durch die angegriffene Ausführungsform hat und sein Berufen darauf, der Kläger habe ihm dies nicht angezeigt, als Rechtsmissbrauch erscheint (Kühnen, ebd., Kap. E., Rn. 33). An das Vorliegen eines solchen Tatbestandes sind jedoch hohe Anforderungen zu stellen (a.a.O.).

Nach dieser Maßgabe erweist sich das Schreiben der MPEG LA vom 06.09.2011 (Anlage K10 - Exhibit A - a) als hinreichender Verletzungshinweis.

aa)

Unschädlich ist zunächst, dass das in Rede stehende Schreiben zwischen der MPEG LA und Herrn G, genannt "H", ausgetauscht worden ist.

(1)

Sofern - auf Seiten des Patentbenutzers - sichergestellt ist, dass eine der Muttergesellschaft übersandte Verletzungsanzeige konzernintern an die jeweils betroffenen Tochtergesellschaften weitergeleitet wird, bedarf es keiner formalen Benachrichtigung an sämtliche Tochtergesellschaften (OLG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 175; Kühnen, ebd., Kap. E., Rn. 329). Bereits die Konzernzugehörigkeit begründet in Ermangelung gegenteiliger Anhaltspunkte die berechnete Annahme, dass die betroffenen Tochtergesellschaften informiert werden (OLG Düsseldorf, a.a.O.).

Im Übrigen rechtfertigt vorliegend aber auch die Vorkorrespondenz der Parteien das Vertrauen darauf, dass Lizenzierungsfragen betreffende Informationen innerhalb des Konzerns der Beklagten weitergeleitet werden. So liefen auch bereits die vorgelagerten Lizenzgespräche über den MPEG-2 Standard regelmäßig über "H", der Mitarbeiter der Tochtergesellschaft E ist, jedoch für den E Konzern in Erscheinung trat und den Eindruck



vermittelte, als liefen die den Konzern betreffenden Lizenzierungsfragen bei ihm zusammen. So heißt es in einer E-Mail von "H" vom 10.11.2009 (Anlage B10; deutsche Übersetzung: Anlage B10a):

"[...], aber ich habe einige Zeit gebraucht, um mit den relevanten regionalen Niederlassungen und der Zentrale zu sprechen und deren Meinungen einzuholen, um geeignete Tochterunternehmen, [...], zu bestimmen. [...]."

In meinen Gesprächen mit den regionalen Verkaufsabteilungen, [...].", und in einer weiteren E-Mail vom 09.12.2009 (Anlage B16; deutsche Übersetzung: Anlage B16a):

"[...] obwohl es mir gelungen ist, Es andere regionale Niederlassungen außerhalb von China zu überzeugen, Lizenzen zu erwerben, Es chinesische Niederlassung einfach nicht bereit ist, an diesem Punkt eine Lizenzvereinbarung abzuschließen."

In Übereinstimmung mit dieser bisherigen Verhandlungspraxis war dann auch das hier in Rede stehende Schreiben der MPEG LA vom 06.09.2011 an "H" adressiert. Darin heißt es:

"N hat mir vorgeschlagen, Sie zu kontaktieren, weil Sie bei E für Patentlizenzierungsangelegenheiten zuständig sind."

In der daraufhin ergehenden Antwortmail vom 15.09.2011 (Anlage B21/ Anlage B21a) wird dieser Passus von "H" nicht angegriffen, sondern vielmehr ausgeführt:

"Haben Sie nächsten Mittwoch oder Donnerstag für ein Telefonat Zeit, damit wir diese Angelegenheit näher besprechen können?"

(2)

Auch kann das von der MPEG LA verfasste Schreiben als Verletzungshinweis der Klägerin gewertet werden.

Es ist davon auszugehen, dass die MPEG LA Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lizenzen an dem AVC/H.264-Patentpool vornehmen kann.

Der Standardlizenzvertrag zu dem hier streitgegenständlichen Pool (Anlage K10 - Exhibit G - a) kommt nach dem Eingangspassus,

"Dieser Vertrag wurde am XXX 20XXX zwischen MPEG LA, LLC, einer Limited Liability Company nach dem Recht des Staates Delaware mit Sitz in Denver, Colorade, USA (nachstehend "Lizenzverwalter" genannt), und XXX (nachstehende "Lizenznehmer" genannt) geschlossen.",



zwischen der MPEG LA und dem jeweils Lizenzwilligen zustande. Zu diesem Zweck werden der MPEG LA von den Inhabern der Poolpatente Unterlizenzen gewährt:

"Jeder Lizenzgeber gewährt dem Lizenzverwalter eine weltweite, nichtexklusive Lizenz und/ oder Unterlizenz an allen vom Lizenzgeber lizenzierbaren oder unterlizenzierbaren für AVC wesentlichen Patenten, um es dem Lizenzverwalter zu ermöglichen, weltweite nichtexklusive Unterlizenzen an allen diesen für AVC wesentlichen Patent gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags zu gewähren." (Standardlizenzvertrag, Anlage K10 - Exhibit G - a, S. 2, letzter Abs.).

In Ziff. 3.1 des Standardlizenzvertrags (Anlage K10 - Exhibit G - a; Hervorhebung diesseits) heißt es außerdem:

"Für die Lizenzen, die in Artikel 2 dieser Vereinbarung nach den AVC wesentlichen Patenten im AVC Patentportfolio gewährt werden, muss der Lizenznehmer dem Lizenzverwalter zugunsten der Lizenzgeber für die Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung die im Folgenden festgesetzten Gebühren entrichten:"

Dieser Vertragsinhalt regelt zwar das Vertragsverhältnis der MPEG LA und den jeweiligen Poolpatentinhabern nicht unmittelbar - Regelungsgegenstand ist vielmehr das Vertragsverhältnis zwischen der MPEG LA und dem jeweiligen Lizenznehmer - , er gibt jedoch einen Hinweis auf die Handlungsmöglichkeiten der MPEG LA im Zusammenhang mit der Lizenzvergabe an dem hier streitgegenständlichen Standard.

Hinzukommt, dass MPEG LA eine Vielzahl von Standardlizenzverträgen auch tatsächlich abgeschlossen hat, mithin das in dem Standardlizenzvertrag dargestellte Modell auch gelebt wird. Dies zeigen unter anderem die mit den Anlage K26 und K27 vorgelegten (ausgefüllten) Standardlizenzvertrag, beispielhaft seien hier die Verträge mit der "AHT Holding BV" (Anlage B64 zu Anlage K26 bzw. Anlage K34 zu Anlage K27), dem "T German Television" (Anlage B65 zu Anlage K26) und der "Sony Computer Entertainment Inc." (Anlage K35 zu Anlage K27) genannt.

Auch die Muttergesellschaft der Beklagten selbst stand zu Verhandlungszwecken mit der MPEG LA über mehrere Jahre - anhand der vorgelegten Unterlagen können die Verhandlungen bis in das Jahr 2009 zurückverfolgt werden - in Kontakt. So trägt die Beklagte selbst vor, "E habe den Kontakt zu Vertretern des MPEG LA Patentpools gesucht". Insoweit liegt auch eine dies bestätigende E-Mail des Herrn M(E) vom 13.02.2009 (Anlage B4; deutsche Übersetzung: Anlage B4a) vor. Auch wenn diese Kontaktaufnahme zunächst eine Lizenzierung im Hinblick auf den MPEG-2 Standard zum Gegenstand hatte, spricht daraus die Annahme der Beklagten, dass MPEG LA zu einer Lizenzvergabe im



Zusammenhang mit dem MPEG-Standard rechtlich in der Lage ist. In der Antwortmail der MPEG LA vom 16.02.2009 (Anlage B5; deutsche Übersetzung: Anlage B5a) gab MPEG LA auch zu erkennen, dass die Möglichkeit zur Lizenzvergabe auch den MPEG-4 Standard erfasst:

"Wie Sie vielleicht wissen, bietet MPEG LA verschiedene Patentportfolio-Lizenzen an, welche eine Abdeckung unter Patenten bieten, die essentiell für die Nutzung von verschiedenen Standards für die Komprimierung von Videos sind, einschließlich MPEG-2, MPEG-4 Visual (Teil zwei) und AVC/H.264 (MPEG-4 Teil zehn)."

Auch in der Folgezeit hat die Muttergesellschaft der Beklagten (bzw. E) etwaige Verhandlungen mit MPEG LA geführt. Insoweit sei insbesondere auf den E-Mailverkehr des Jahres 2009 verwiesen, der in den Anlagen B4 - B8, dem Anlagenkonvolut B9 und den Anlagen B10 - B16 (die deutschen Übersetzungen der Anlagen sind jeweils mit dem Buchstaben "a" gekennzeichnet) zum Ausdruck kommt.

Die angeführten Tatsachen, wonach MPEG im Zusammenhang mit der Lizenzvergabe an dem streitgegenständlichen Standard vielfach in Erscheinung getreten ist, berücksichtigend würde es sich zudem auch als treuwidrig erweisen, wenn etwaige Patentinhaber sich im Verhältnis zu Lizenznehmern auf die fehlende Handlungsmöglichkeit der MPEG LA berufen würden. In Übereinstimmung mit der Lizenzierungspraxis beruft sich die Klägerin als Poolpatentinhaberin in dem hiesigen Verfahren auch gerade auf die Handlungsbefugnis der MPEG LA.

Unbeschadet dessen ist auch davon auszugehen, dass der Beklagten der Einsatz eines Lizenzverwalters in der Branche sowie die Rolle von MPEG LA als ein solcher grundsätzlich bekannt gewesen sind, was deren Bestreiten der Handlungsmöglichkeit der MPEG LA mit Nichtwissen jedenfalls fragwürdig erscheinen lässt.

Insbesondere lässt sich der E-Mailkorrespondenz zwischen den Parteien entnehmen, dass der Konzern der Beklagten eine Zusammenarbeit mit MPEG LA im Hinblick auf einen "LTE Patentpool" andachte:

"Wir hoffen, dass E sich dafür entscheiden wird, bald ein LTE Patent zur Bewertung einzureichen, so dass sie an dem ersten Fördermeeting teilnehmen kann, das wir wahrscheinlich im September abhalten werden.

[..]

MPEG LA würde sehr gerne mit E bei der Schaffung eines LTE Patentpools zusammenarbeiten, [..].



[...]

Im Hinblick auf unsere aktuellen Patentpool-Lizenzen für MPEG 2, AVC, MPEG4 Visual und andere Technologien, möchte ich Ihnen unseren Vizepräsidenten im Bereich Lizenzierung, N vorstellen, der in dieser E-Mail cc gesetzt ist. Ich weiß, dass N und sein Team Ihnen gerne alle Fragen beantworten werden, die Sie möglicherweise zu Lizenzen haben, welche für Es zukünftigen Produkte vorteilhaft sein können. (E-Mail O vom 01.07.2009, Anlagenkonvolut B9; deutsche Übersetzung: Anlagenkonvolut B9a)"

und:

"Als wir uns unsere Meinung über den LTE Patentpool gebildet haben, war ein wichtiges Thema bei unseren Diskussionen mit anderen LTE Patentinhaberinnen, wen wir als den Patentpoolverwalter auswählen sollten.[...]. Nun denken wir darüber nach, das von MPEG LA aufgestellte Zertifizierungsverfahren für essentielle Patente zu übernehmen." (E-Mail P vom 01.07.2009, Anlagenkonvolut B9/B9a).

Die Zusammenarbeit zwischen MPEG LA und dem Konzern der Beklagten wird schließlich auch von "H" in einer E-Mail vom 19.11.2009 (Anlage B14; deutsche Übersetzung: Anlage B14a) als "langjährig" beschrieben.

bb)

Im Hinblick auf die inhaltlichen Anforderungen an einen Verletzungshinweis ist der Beklagten zuzugestehen, dass das Schreiben der MPEG LA vom 06.09.2011 (Anlage K10 - Exhibit A - a) lediglich pauschale Angaben zum Verletzungsprodukt - dort bezeichnet mit "mobile Handapparat- und Tablet-Produkte" - und zu den/ dem verletzten Schutzrecht(en) - in Form des Hinweises auf "das AVC-Patentportfolio" mit "mehr als 1000 essentiellen AVC-Patenten von 25 Patentinhabern" - enthält. Die Veröffentlichungsnummer konkreter Patente aus dem umfangreichen Pool werden darin ebenso wenig genannt wie die konkrete Bezeichnung vermeintlicher Verletzungsprodukte.

Dieser Inhalt ist jedoch vor dem Hintergrund der Vorkorrespondenz zwischen der Muttergesellschaft der Beklagten und der MPEG LA sowie dem Verhalten der Muttergesellschaft nach dem Verletzungshinweis ausnahmsweise ausreichend.

Insoweit ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Muttergesellschaft (bzw. zunächst E) und die MPEG LA bereits im Jahre 2009 im Hinblick auf die Lizenzvergabe an dem MPEG2-Standard in Kontakt standen. In diesem Rahmen teilte die MPEG LA bereits mit, dass hinsichtlich der Komprimierung von Videos nicht nur der (von der E angefragte) MPEG-2 Standard, sondern auch der Standard AVC/H.264 (MPEG-4 Teil zehn) bekannt sei,



weshalb auch dieser Standard angesichts der von E vertriebenen Produkte relevant sei (E-Mail vom 16.02.2009, Anlage B5/B5a). In diesem Zusammenhang erhielt der Konzern der Beklagten auch die AVC/H.264 Standardlizenz zur Kenntnis (vgl. Antwort-E-Mail des Herrn M vom 26.02.2009, Anlage B6/B6a), dem auch eine Patentliste beigelegt war. Mit E-Mail vom 18.03.2009 (Anlage B7/B7a) meldete sich der mit den Lizenzverhandlungen auf Seiten des Konzerns der Beklagten betraute "H" und bezog sich bei seiner Antwort zumindest auch auf den MPEG-4 Standard,

"Wir sind der Auffassung, dass dasselbe auch für MPEG4 Lizenznehmerinnen wie zum Beispiel "Haier America LLC" des Haier Konzerns zutrifft.

Gemäß unserem Verständnis darf Futurewei (E) MPEG LA Lizenzvereinbarungen unterzeichnen (MPEG 2, MPEG 4, etc.) [...].",

obgleich insoweit (noch) kein konkreter Wille zur Verhandlung auch dieses Standards (neben dem MPEG-2 Standard) erkennbar wird. Auch in der Folgezeit klang eine Lizenzierung des MPEG4-Standards in der Kommunikation mit der Muttergesellschaft an:

"Darüber hinaus habe ich kürzlich Feedback von E erhalten, dass sie obwohl sie keinerlei MPEG2, MPEG4 Produkte in den USA verkauft hat, der Auffassung ist, dass der Erwerb von relevanten Patentlizenzen dazu beitragen wird, den US-Markt zu entwickeln. Wie H Zhou bei unserem Treffen in Tokio zum Ausdruck gebracht hat, wünscht E eine MPEG2, MPEG4 Lizenz von MPEG LA zu erwerben, [...]" (E-Mail P vom 01.07.2009, Anlage B8/B8a),

"Im Hinblick auf unsere aktuellen Patentpool-Lizenzen für MPEG 2, AVC, MPEG4 Visual und andere Technologien, möchte ich Ihnen unseren Vizepräsidenten im Bereich Lizenzierung, N vorstellen, der in dieser E-Mail cc gesetzt ist. Ich weiß, dass N und sein Team Ihnen gerne alle Fragen beantworten werden, die Sie möglicherweise zu Lizenzen haben, welche für Es zukünftige Produkte vorteilhaft sein können." (E-Mail O vom 01.07.2009, Anlagenkonvolut B9/B9a),

"Zu Ihrer Information umfasst unser MPEG2 System Patentportfolio-Lizenzen die Nutzung des MPEG2 Systemstandards bei Produkten ohne MPEG2 Video Encoder oder Decoder. Unsere AVC Patentportfolio-Lizenz umfasst die Nutzung des AVC Standards (auch als H.264 oder MPEG-4 Teil 10 bezeichnet). In diesem Zusammenhang verstehen wir, dass E unter der Marke E Handgeräte mit T-DMB Funktionen anbietet. DA der T-DMB Standard sowohl die MPEG-2 Systeme als auch AVC Standards nutzt, würden Produkte mit T-DMB Funktionen davon profitieren, wenn sie sowohl von unserer MPEG-2 Systemlizenz und AVC Lizenz umfasst würden.



[...].

Ich sende Ihnen heute zur Durchsicht ein Paket (über FedEx) zu, das eine aktuelle Kopie der neuen MPEG-2 Lizenz zusammen mit Kopien der MPEG2-Systemlizenz und der AVC Lizenz erhält. [...]. Wenn sie in der Zwischenzeit Fragen haben oder zusätzliche Informationen benötigen, lassen Sie mich es bitte wissen." (E-Mail N vom 12.09.2009, Anlage B11/B11a),

und

"Was die MPEG-2 Systemlizenz und AVC Lizenz betrifft werde ich diese überprüfen und mich an Sie wenden, falls ich weitere Informationen benötigen sollte." (E-Mail "H" vom 13.11.2009, Anlage B12/B12a).

Vor dem Hintergrund dieser Korrespondenz war davon auszugehen, dass die Beklagte außer der in dem Schreiben vom 06.09.2011 (Anlage K10 - Exhibit A - a) enthaltenen Informationen keiner weiteren Angaben mehr bedurfte, um eine Entscheidung im Hinblick auf ihre grundsätzliche Lizenzwilligkeit zu treffen.

Die MPEG LA machte mit dem in Bezug genommenen Schreiben deutlich, dass sie - in Abgrenzung zu den Verhandlungen zu dem MPEG-2 Standard - nunmehr auch gezielt Gespräche zur Lizenzvergabe an dem hier streitgegenständlichen AVC/H.264 Standard anstrebte. Dabei hatte sie der Muttergesellschaft bereits im Jahre 2009 Unterlagen in Form des Standardlizenzvertrages zukommen lassen. Im Rahmen dieser Kommunikation hat die Muttergesellschaft trotz Interessenbekundungen auch im Hinblick auf eine Lizenz an dem AVC/H.264-Standard keine weitergehenden Informationen zu diesem angefordert, und damit zu erkennen gegeben, dass ihr eine Beurteilung ihrer Lizenzwilligkeit auf der Grundlage des bereits bestehenden Wissens möglich ist. Auch im Nachgang zu dem Aufforderungsschreiben vom 06.09.2011 hat die Muttergesellschaft einen weitergehenden Informationsbedarf nicht erkennen lassen, sondern stattdessen um einen Gesprächstermin zur Erörterung gebeten (E-Mail "H" vom 15.09.2011, Anlage B21/B21a). Eine Anfrage der Claim Chart durch die Beklagte lässt sich erst in das Jahr 2016 datieren (vgl. Protokoll zur Verhandlungssitzung mit MPEG LA_20160720, Ziff. II. 1. (9), Anlage B26; deutsche Übersetzung: Anlage B26a). Des Weiteren gab die Muttergesellschaft auch zu erkennen, dass ihr die MPEG LA als Lizenzverwalterin grundsätzlich bereits im Jahr 2009 bekannt war (vgl. E-Mail P vom 01.07.2009, Anlagenkonvolut B9/B9a), was eine Kenntnis auch des Internetauftritts der MPEG LA, der eine Übersicht der Poolpatentinhaber nebst zugehörigen Poolpatenten (Anlage K10 - Exhibit C) sowie eine Konkordanzliste/ Cross Reference Chart mit Bezug auf einschlägige Standardabschnitte (Anlage K10 - Exhibit E) bereithält.



Das dargestellte Kommunikationsverhalten der Muttergesellschaft spricht zugleich für das Vorbringen der Klägerin, dass in der Smartphone- und Tablet-Branche offenkundig ist, dass der AVC/H.264-Standard bei der Nutzung der angegriffenen Geräte verwendet wird, und steht im Widerspruch zu dem Vortrag der Beklagten, dem E Konzern sei der AVC/H.264-Standard noch im Zeitpunkt des Aufforderungsschreibens von MPEG LA unbekannt gewesen.

c)

Der Mutterkonzern der Beklagten hat im Rahmen der vorgerichtlichen Korrespondenz auch - wie vom EuGH verlangt - seine Lizenzbereitschaft zu erkennen gegeben.

An die auf den Verletzungshinweis erforderliche Bitte zur Lizenzierung sind inhaltlich keine hohen Anforderungen zu stellen. Sie kann pauschal sowie formlos geschehen, das Verhalten des Patentbenutzers muss jedoch den eindeutigen Willen zur Lizenznahme erkennen lassen (OLG Düsseldorf, Urt. v. 30.03.2017, Az.: I-15 U 66/15, Rn.183 - Mobiles Kommunikationssystem, zitiert nach juris; Kühnen, ebd., Kap. E., Rn. 333). Von der Lizenzbereitschaftserklärung darf in der Folge nicht abgewichen werden, so dass es auch dann noch Bestand hat, wenn der Patentinhaber sein FRAND-Angebot abzugeben hat (OLG Düsseldorf, ebd., Rn. 195). Inhaltliche Ausführungen, derer es nicht bedarf, können sich dann als schädlich erweisen, wenn der Patentinhaber auf ihrer Grundlage annehmen muss, dass eine Bereitschaft zur Lizenznahme nur unter ganz bestimmten, nicht verhandelbaren Bedingungen besteht, die nicht FRAND sind und auf die sich der Schutzrechtsinhaber deshalb nicht einlassen muss (OLG Düsseldorf, ebd., Rn. 197 a. E.; Kühnen, ebd., Kap. E., Rn. 333). Jedoch sind an die Feststellung eines solchen Tatbestandes hohe Anforderungen zu stellen. Die Angabe zu begehrten Lizenzbedingungen entkräftet die Annahme der Lizenzbereitschaft nur dann, wenn sie den sicheren Schluss zulässt, dass der Patentbenutzer in Wahrheit keine Lizenz nehmen möchte (OLG Düsseldorf, (Hinweis)beschluss v. 17.11.2016, Az.: I-15 U 66/15, Rn. 9, zitiert nach juris).

Orientiert an diesem Maßstab war die grundsätzliche Lizenzbereitschaft des Konzerns der Beklagten für die Klägerin erkennbar. Nachdem der Verhandlungsführer der Muttergesellschaft die E-Mail vom 06.09.2011 erhalten hatte, bat dieser mit E-Mail vom 15.09.2011 (Anlage B21/ Anlage B21a) um ein Telefonat "damit die weiteren Einzelheiten dieser Angelegenheit besprochen werden können". Die Antwort lässt - bei isolierter Betrachtung - zwar grundsätzlich auch Raum dafür, dass ein Interesse an einer rechtsverbindlichen Einigung am Ende des Gespräches (doch) nicht besteht, was dann aus Sicht der Klägerin die Zusendung von Vertragsunterlagen auch nicht lohnen würde.



Jedoch war die Antwortmail vom 15.09.2011 bei Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs des zwischen der Muttergesellschaft und der MPEG LA im Jahre 2009 bereits stattgefundenen Austauschs so nicht zu verstehen (zur grundsätzlichen Berücksichtigung des Gesamtkontextes auch: OLG Düsseldorf, ebd., Rn. 198).

Ein Verweis der MPEG LA auf die AVC/H.264 Lizenzierung gegenüber dem Mutterkonzern befindet sich bereits in der Email des Herrn Q vom 16.02.2009 (Anlage B5/B5a). Auf diesen Verweis reagierte der Mutterkonzern auch mit E-Mail vom 18.03.2009 (Anlage B7/B7a) durch namentliche Benennung des Standards - in allgemeiner Form als MPEG 4 (darunter fallen weitere, hier nicht streitgegenständliche Standards wie MPEG-4 Visual (Teil zwei)) - und brachte dies in einen Zusammenhang mit dem Bestreben des Konzerns, eine Lizenzierung nur von Tochterunternehmen (insbesondere E) zu vereinbaren. In der Folgezeit festigte sich diese Forderung vor allem im Hinblick auf eine Lizenzerteilung an dem MPEG-2 Standard aber auch im Zusammenhang mit dem "MPEG 4-Standard" (vgl. Email P vom 01.07.2009, Anlage B8/B8a). Die MPEG LA setzte die Gespräche mit der Muttergesellschaft in Kenntnis dieser Forderung zunächst mit hauptsächlichem Bezug zur Lizenzierung des MPEG-2-Standards, immer aber auch unter Verweis auf den AVC/H.264-Standard (vgl. bspw. E-Mail Herr N vom 12.09.2009, Anlage B11/B11a), fort. Daraus wird deutlich, dass die MPEG LA und die Konzerngesellschaft bereits im Vorfeld der als Verletzungsanzeige verstandenen E-Mail vom 06.09.2011 in Verhandlungen waren. Das Schreiben vom 06.09.2011 erweist sich vor diesem Hintergrund als Konkretisierung der zuvor mit Augenmerk auf den MPEG-2-Standard durchgeführten Vertragsverhandlungen auf den AVC/H.264-Standard. Als "H" dann die weitere Besprechung der Angelegenheit anregte, war dies deshalb dahingehend zu verstehen, dass die bereits begonnenen Verhandlungen fortgeführt werden sollten.

Dass auch die MPEG LA das Verhalten des Mutterkonzerns, insbesondere deren Bestreben zum Abschluss nur einzelner, unternehmensbezogener Lizenzen bzw. für Sonderkonditionen hinsichtlich des chinesischen Marktes bis dahin nicht so verstand, dass dieser schlechthin lizenzunwillig ist, kommt auch darin zum Ausdruck, dass die MPEG LA mit der E-Mail vom 06.09.2011 auch ein konkretes Vertragsangebot für die Lizenzierung des AVC/H.264-Standards in Richtung der Muttergesellschaft versandte - wozu unter lit. d), aa) noch näher ausgeführt wird - und sich daran Lizenzierungsgespräche bis in das Jahr 2013 anschlossen (vgl. bspw. E-Mail des "H" vom 21.02.2012, Anlage B23/ Anlage B23a; E-Mail des Hr. R vom 07.11.2013, Anlage K16, deutsche Übersetzung: Anlage K16a).



d)

Durch die Zusendung des Standardlizenzvertrags im Februar 2012 an die Muttergesellschaft liegt ein der Klägerin zurechenbares FRAND-gemäßes Angebot vor, welches sowohl den vom EuGH aufgestellten (eher) "formellen" Anforderungen entspricht (dazu unter lit. aa)), und sich auch im Hinblick auf den Inhalt als fair, angemessen und nicht diskriminierend erweist (dazu unter lit. bb)).

aa)

Die Zusendung des Standardlizenzvertrags wird den (eher) "formellen" Anforderungen, die der EUGH an das Angebot des Patentinhabers stellt, gerecht.

Das Angebot ist danach schriftlich zu verfassen und muss darüber hinaus konkret in dem Sinne sein, dass daraus die Lizenzgebühr und die einschlägigen Berechnungsparameter (maßgebliche Bezugsgröße, anzuwendender Lizenzsatz, ggf. Abstufung) sowie die Art und Weise der Berechnung hervorgehen (OLG Düsseldorf, Urt. v. 30.03.2017, Az.: I-15 U 66/15, Rn. 203 - Mobiles Kommunikationssystem, zitiert nach juris; Kühnen, ebd., Kap. E. Rn. 325). Die Punkte, die üblicherweise Regelungsgegenstand von Lizenzverträgen sind, müssen in das Angebot in Form von aussagekräftigen Bestimmungen aufgenommen sein (OLG Düsseldorf, a.a.O.).

Diese Kriterien sind mit der Zusendung des Standardlizenzvertrag-Dokuments erfüllt.

(1)

Die Zusendung des Standardlizenzvertrags ist ihrem objektiven Erklärungswert nach eine hinreichend konkrete Angebotshandlung, die insbesondere auch die Berechnungsparameter erkennen lässt.

Aus der Zusendung des schriftlichen Standardlizenzvertrags wird für die Muttergesellschaft deutlich, dass und zu welchen Bedingungen sie eine Lizenz an den in den AVC/H.264-Poll eingelagerten Schutzrechten erhalten kann.

Sofern die Beklagten geltend macht, die Vertragsunterlagen seien lediglich zu Informationszwecken übersandt worden, und nicht erkennbar als eine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung aufzufassen gewesen, trifft dies in der Allgemeinheit nicht zu. Bei dem zugesandten Vertragsdokument handelte es sich erkennbar um einen Vertrag, der nicht gezielt auf die Muttergesellschaft zugeschnitten, sondern - im Sinne eines Standardvertrags - für eine Vielzahl von Lizenzwilligen gelten soll. Erkennbar wird dies beispielsweise daran, dass das Datum des Vertragsschlusses



sowie der Name des Lizenznehmers in das Vertragsdokument einzusetzen sind, dies im Übrigen aber eine in sich geschlossene Struktur aufweist. Daran, dass die MPEG LA dieses Dokument unterschreiben würde, musste die Muttergesellschaft mithin keine begründeten Zweifel haben. Des Weiteren heißt es in der E-Mail des Herrn R (MPEG LA) vom 06.09.2011 (Anlage K10 - Exhibit A - a) zur Erklärung (Hervorhebung diesseits):

"Zur Durchsicht übersende ich Ihnen heute Kopien unserer MPEG-4 Visual-Lizenz, AVC-Lizenz und VC-1-Lizenz. [...] Anbei übersende ich Ihnen zur einfacheren Durchsicht auch eine .pdf-Version aller Lizenzen. Beachten Sie bitte, dass die elektronischen Kopien lediglich zu Informationszwecken dienen und nicht als Unterzeichnungsexemplare genutzt werden können [in der Übersetzung der Beklagten, Anlage B19a, heißt es, ohne dass sich daraus inhaltliche Unterschiede ergeben: "nicht als Ausfertigungen verwendet werden können]."

Aus dem allein auf die digitale Vertragsversion beschränkten Hinweis, dass die so zugegangenen Unterlagen nicht als maßgebliches Vertragsdokument fungieren können, folgt im Umkehrschluss, dass die postalisch zugesandten Schriftstücke diese Funktion sehr wohl erfüllen konnten. In der Zusendung derselben trat deshalb die Absicht der MPEG LA zum Vertragsschluss offen zu tage.

An dem Angebotscharakter der Zusendung des Standardlizenzvertrags fehlt es auch nicht deshalb, weil die MPEG LA bereits zuvor Vertragsunterlagen für den streitgegenständlichen Standard an die Muttergesellschaft versandte. Denn anders als bei den vorherigen Handlungen war der Zusendung der Vertragsdokumente im Februar 2012 die E-Mail vom 06.09.2011 (Anlage K10 - Exhibit A - a) vorausgegangen, anhand derer die Muttergesellschaft - wie dargelegt (vgl. unter lit. b)) - erkennen konnte, dass der MPEG LA nunmehr auch an der Einleitung konkreter Vertragsverhandlungen über den MPEG-4 Standard gelegen war.

Der Standardvertrag lässt schließlich auch die für die Lizenzberechnung erforderlichen Parameter erkennen, wobei sich insbesondere aus Ziff. 3.1.1 die Berechnungsfaktoren für die Stücklizenz ergeben.

(2)

Es ist auch unschädlich, dass der Standardlizenzvertrag nicht an die Beklagte, sondern an die in dem Konzern der Beklagten mit den Lizenzverhandlungen betraute Person ("H") gerichtet worden ist. Da der Abschluss einer Konzernlizenz in Rede stand und die Verhandlungen auch vor dem 06.09.2011 bereits mit "H" geführt wurden, ist dieser der richtige Adressat (vgl. dazu allgemein auch: Kühnen, ebd., Kap. E., Rn. 320).



(3)

Im Ergebnis ist auch die Art und Weise der Berechnung der Lizenzgebühr ausreichend dargelegt, obwohl sich weder das Vertragsdokument noch im Zusammenhang mit diesem übersandte Unterlagen ausdrücklich dazu verhalten.

Als Angaben zur "Art und Weise der Berechnung" verlangt der EuGH nicht nur Informationen zur Höhe der Lizenzgebühr und zu ihrer Berechnung. Vielmehr muss der SEP-Inhaber dem Verletzer konkret und für diesen nachvollziehbar erläutern, warum die vorgesehenen Lizenzgebühren FRAND sind (OLG Düsseldorf, ebd., Rn. 203; Kühnen, ebd., Kap. E. Rn. 309). Die Art und Weise der Lizenzgebührenberechnung erfordert keine streng mathematische Herleitung. Sofern dies im konkreten Fall möglich ist, ist es ausreichend, die Akzeptanz der verlangten (Standard-) Lizenzsätze am Markt über bereits abgeschlossene Lizenzverträge darzulegen (LG Düsseldorf, Urte. v. 13.07.2017, Az.: 4a O 154/15, Rn. 311, zitiert nach juris). Der Patentinhaber hat dann jedoch (je nach den Umständen des Einzelfalles mehr oder weniger substantiiert) insbesondere zu begründen, warum die von ihm vorgesehene Lizenzvergütung gerade vor diesem Hintergrund FRAND ist (OLG Düsseldorf, ebd., Rn. 203; LG Düsseldorf, ebd., Rn. 310; Kühnen, ebd., Rn. 326). Bei einer ausreichenden Anzahl von Lizenzverträgen und einer so nachgewiesenen Akzeptanz am Markt (beispielsweise über den Marktanteil der zu einer bestimmten Gebührenhöhe lizenzierten Produkte), werden im Regelfall keine weiteren Angaben zur Angemessenheit der Lizenzgebührenhöhe mehr erforderlich sein (LG Düsseldorf, ebd., Rn. 311). Der SEP-Inhaber muss jedoch grundsätzlich zu allen wesentlichen Lizenzverträgen vortragen - andernfalls besteht die Gefahr, dass selektiv nur solche Verträge vorgelegt werden, die die geforderte Lizenzgebührenhöhe stützen (LG Düsseldorf, ebd., Rn. 313).

Nach dieser Maßgabe ist die Art und Weise der Berechnung im Zusammenhang mit der hier in Rede stehenden Angebotshandlung hinreichend dargelegt worden.

Der Standardlizenzvertrag, der der Muttergesellschaft im Februar 2012 zugeing, enthält selbst zwar keine Ausführungen zur Art und Weise der Berechnung in dem dargelegten Sinn. Insoweit kann jedoch auf das Wissen des Mutterkonzerns darum, dass es sich bei dem Vertragsdokument um einen Standardlizenzvertrag handelt, welcher bereits durch eine Vielzahl von Lizenznehmern abgeschlossen worden ist, abgestellt werden.

Von einem solchen Wissen auf Seiten der Muttergesellschaft kann einerseits aufgrund der Ausgestaltung des Vertragsdokuments selbst ausgegangen werden (vgl. dazu unter (Ziff. (1)), andererseits stand der Konzern der Beklagten aber auch bereits seit längerer Zeit mit der MPEG LA in Kontakt (vgl. dazu unter lit. b), aa), Ziff. (2)), und war/ ist eine Liste der



Lizenznehmer (Anlage K10 - Exhibit F) über die Internetseite der MPEG LA abrufbar. Dass der Konzern der Beklagten nicht ohne Kenntnis etwaiger Lizenznehmer war, wird weiter auch aus der vorgelegten E-Mail Korrespondenz deutlich. In deren Verlauf verwies die Muttergesellschaft, um ihrem Verlangen nach einer nur einzelne Tochterunternehmen betreffenden Lizenz Nachdruck zu verleihen, die MPEG LA mehrfach darauf, dass es Lizenznehmer - wie I - gebe, bei denen nur einzelne Konzerngesellschaften lizenziert seien (vgl. E-Mail "H" vom 18.03.2009, Anlage B7/B7a; E-Mail "H" vom 21.02.2012, Anlage B23/ Anlage B23a).

Die Vorlage der einzelnen abgeschlossenen Lizenzverträge selbst ist hingegen im Rahmen des Vertragsangebots nicht zu verlangen. Es ist weder vorgetragen noch erkennbar, dass dies branchenüblich ist.

Schließlich spricht auch der Umstand, dass die Muttergesellschaft weitere Informationen im Zusammenhang mit der Vorlage des Standardlizenzvertrags nicht verlangt hat und sich dennoch in Vertragsverhandlungen begab, dafür, dass weitergehende Informationen nicht branchenüblich sind.

bb)

Das hier zur Prüfung stehende Angebot entspricht auch inhaltlich FRAND-Grundsätzen.

(1)

Als "faire und angemessene" Vertragsbedingungen sind solche zu verstehen, die dem Lizenzwilligen nicht unter Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung angeboten werden. Die Vertragsbedingungen müssen zumutbar und dürfen nicht ausbeuterisch sein (OLG Düsseldorf, (Hinweis)beschluss v. 17.11.2016, Az.: I-15 U 66/15, Rn. 15, zitiert nach juris). Ein Angebot des Lizenzgebers kann sich insbesondere dann als unfair/ unangemessen erweisen, wenn eine Lizenzgebühr verlangt wird, die den hypothetischen Preis, der sich bei wirksamem Wettbewerb auf dem beherrschten Markt gebildet hätte, erheblich überschreitet, es sei denn, es gibt eine wirtschaftliche Rechtfertigung für die Preisbildung (LG Düsseldorf, Teilurt. v. 31.03.2016, Az.: 4a O 73/14, Rn. 225, zitiert nach juris; Huttenlauch/ Lübbig, in: Loewenheim/ Meessen/ Riesenkampff/ Kerstin/ Meyer-Lindemann, Kartellrecht, Kommentar, 3. Auflage, 2016, Art. 102 AEUV, Rn. 182; Kühnen, ebd., Kap. E., Rn. 245). Handelt es sich um ein standardgebundenes Schutzrecht, kann sich die Unangemessenheit ferner daraus ergeben, dass sich im Falle einer Lizenzforderung auch für die übrigen Standard-Schutzrechte eine kumulative Gesamtlizenzbelastung ergeben würde, die wirtschaftlich nicht tragbar ist (Kühnen, ebd., Kap. E., Rn. 246). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass eine mathematisch genaue Herleitung einer FRAND-



gemäßen Lizenzgebühr nicht zu erfolgen hat, vielmehr ist eine annäherungsweise Entscheidung, die auf Wertungen und Schätzungen beruht, vorzunehmen (Kühnen, ebd., Kap. E., Rn. 425). Vergleichbare Lizenzverträge können dabei ein gewichtiges Indiz für die Angemessenheit der angebotenen Lizenzbedingungen sein (LG Düsseldorf, a.a.O.; Kühnen, ebd., Kap. E., Rn. 245, Rn. 430). Das Vertragsangebot hat sich des Weiteren auch im Hinblick auf die übrigen Vertragsbedingungen (lizenzpflichtige Schutzrechte, Lizenzgebiet usw.) als angemessen zu erweisen.

Das Diskriminierungsverbot normiert für das marktbeherrschende Unternehmen eine Verpflichtung zur Gleichbehandlung, indem es Handelspartnern, die sich in gleicher Lage befinden, dieselben Preise und Geschäftsbedingungen einräumen muss (OLG Düsseldorf, Ur. v. 30.03.2017, Az.: I-15 U 66/15, Rn. 208 - Mobiles Kommunikationssystem, zitiert nach juris). In das Gleichbehandlungsgebot sind dabei nur Sachverhalte, die auch vergleichbar sind, einzubeziehen, während auch marktbeherrschende Unternehmen auf unterschiedliche Marktbedingungen differenziert reagieren können (a.a.O.). Eine Ungleichbehandlung ist daher zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt ist (a.a.O.). Der dem Inhaber eines gewerblichen Schutzrechts grundsätzlich zustehende weite Spielraum für eine sachliche Rechtfertigung ist eingeschränkt, wenn neben die marktbeherrschende Stellung weitere Umstände treten, aus denen sich ergibt, dass die Ungleichbehandlung die Freiheit des Wettbewerbs gefährdet (OLG Düsseldorf, ebd., Rn. 209). Diese können insbesondere darin bestehen, dass der Zugang zu einem nachgeordneten Produktmarkt von der Befolgung der patentgemäßen Lehre abhängig ist (BGH, GRUR 2004, 966 (968) - Standard-Spundfass) oder das Produkt - wie hier - erst bei Benutzung des Patents wettbewerbsfähig ist (OLG Düsseldorf, a.a.O.).

Der Lizenzsucher ist darlegungs- und beweispflichtig für eine Ungleichbehandlung (OLG Düsseldorf, ebd., Rn. 212) bzw. das Vorliegen eines Ausbeutungstatbestandes (LG Düsseldorf, Ur. v. 30.11.2006, Az.: 4b O 58/05, Rn. 140 - Videosignal-Codierung I, zitiert nach juris; Kühnen, ebd., Kap. E., Rn. 247, Rn. 308). Jedoch ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Lizenzsucher regelmäßig keine nähere Kenntnis über die Lizenzierungspraxis des SEP-Inhabers, insbesondere über mit Dritten bestehende Lizenzverträge und deren Regelungsgehalt, besitzt. Dies rechtfertigt es, dem SEP-Inhaber, der naturgemäß in Kenntnis der Vertragsverhältnisse mit anderen Lizenznehmern ist, und dem nähere Angaben hierzu auch zumutbar sind, insoweit eine sekundäre Darlegungslast aufzuerlegen (OLG Düsseldorf, ebd., Rn. 212; Kühnen, ebd., Kap. E., Rn. 311). Die Angabe zu den Lizenznehmern hat in diesem Zusammenhang vollständig zu erfolgen, und darf nicht auf einige namhafte Unternehmen der Branche reduziert werden (Kühnen, a.a.O.). Der Vortrag hat auch Angaben dazu zu enthalten, welche - konkret zu benennenden - Unternehmen mit welcher Bedeutung auf dem relevanten Markt zu



welchen konkreten Konditionen eine Lizenz genommen haben (OLG Düsseldorf, a.a.O.). Steht eine Ungleichbehandlung fest, so obliegt es dem Patentinhaber, etwaige die unterschiedliche Behandlung rechtfertigende Umstände darzulegen und ggf. zu beweisen (OLG Düsseldorf, a.a.O.; Kühnen, a.a.O.).

(2)

Orientiert an dem unter Ziffer (1) dargelegten Maßstab greifen die gegen die FRAND-Gemäßheit gerichteten Einwände der Beklagten nicht durch.

(a)

Die räumliche Erstreckung des Lizenzvertrags auch auf den chinesischen Markt stellt sich weder unter dem Aspekt der selektiven Durchsetzung der Patentrechte als eine kartellrechtswidrige Diskriminierung dar (dazu unter lit. (aa)), noch ist die Höhe der Lizenzgebühren unangemessen, weil sie nicht zwischen einzelnen regionalen Märkten, insbesondere im Hinblick auf eine Lizenz für Benutzungshandlungen auf dem chinesischen Markt, differenziert (dazu unter lit. (bb)).

(aa)

Zwischen den Parteien ist zwar unstreitig, dass mit bestimmten Smartphone-Anbietern keine Standardlizenzverträge abgeschlossen worden sind, obwohl diese mit dem AVC/H.264-Standard ausgestattete Mobilfunktelefone anbieten, eine gegen das Kartellrecht verstößende Ungleichbehandlung ergibt sich daraus gleichwohl nicht.

Nach Auffassung der Beklagten läuft das Angebot der Klägerin, welches eine Lizenzierung auch des chinesischen Markts vorsieht, FRAND-Bedingungen zuwider, weil die MPEG LA bisher noch mit keinem chinesischen Hersteller von Mobilfunkgeräten, der auf dem chinesischen Markt tätig ist, Lizenzen für eben diesen Markt vergeben habe.

Insoweit ist zunächst zu beachten, dass die Beklagte sich, insbesondere auch nach Vorlage der Standardlizenzverträge durch die Klägerin, nicht erheblich gegen deren Vortrag gewandt hat, dass bereits ein erheblicher Teil der auf dem chinesischen Markt tätigen Anbieter - die Klägerin nennt unter weitergehenden Verweis auf die Anlage K18 insbesondere "Apple", "Archos", "Casio", "Doro", "Fujitsu", "Grundig", "Haier", "HTC", "Philips", "Kyocera", "LG Electronics", "Microsoft", "Panasonic", "Pantech", "Samsung", "Sharp" und "Sony Mobile" - Lizenzen genommen haben. Sofern die Beklagte als Unternehmen, denen es an einer Lizenz für den chinesischen Markt fehlt, die "Changhong Europe Electric s.r.o", die "Shenzhen Jiuzou Electric Co., Ltd." und die "Shenyang Tongfang Multimedia Co.,



Limited" nennt, ergibt sich aus dem von ihr selbst in Bezug genommenen E-Mail Verkehr (Anlage B7/B7a), dass es sich dabei um Sachverhalte zum MPEG-2-Standard handelt.

Soweit danach noch die Unternehmen "Lenovo", "Oppo", "Xiaomi", "Vivo" und "ZTE" verbleiben, die unstreitig keinen Lizenzvertrag abgeschlossen haben, ergibt sich daraus zwar unter dem Aspekt der selektiven Rechtsverfolgung zunächst ein Anknüpfungspunkt für eine Ungleichbehandlung, die die Klägerin jedoch sachlich rechtfertigt.

Eine Ungleichbehandlung liegt tatbestandlich nicht nur dann vor, wenn der marktbeherrschende Patentinhaber einzelnen Lizenzsuchern vertragliche Vorzugskonditionen einräumt, die er anderen verweigert, sondern gleichermaßen dann, wenn er seine Verbotungsrechte aus dem Patent selektiv durchsetzt, indem er gegen einzelne Wettbewerber vorgeht, um sie in den Lizenzvertrag zu zwingen, andere Wettbewerber hingegen bei der Benutzung des Schutzrechts gewähren lässt (OLG Düsseldorf, (Hinweis)beschluss v. 17.11.2016, Az.: I-15 U 66/15, Rn. 41, zitiert nach juris; LG Düsseldorf, Urt. v. 30.11.2006, Az.: 4b O 508/05, Rn. 170 - Videosignal-Codierung I, zitiert nach juris). In ihrer faktischen Auswirkung bedeutet eine solche Strategie nichts anderes, als dass einem Teil der Wettbewerber unentgeltlich, einem anderen Teil der Wettbewerber hingegen nur entgeltliche Lizenzen eingeräumt werden (LG Düsseldorf, a.a.O.).

Die Klägerin hat im Zusammenhang mit dem hier in Streit stehenden Gesichtspunkt vorgebracht, dass sie versuche, auch die noch nicht lizenzierten Unternehmen zu einer Lizenznahme zu bewegen. Dieser Vortrag wird dadurch bestätigt, dass sie gegen die K ein Klageverfahren eingeleitet hat (vgl. das bei dem hiesigen Gericht anhängige Verfahren mit dem Aktenzeichen 4a O 16/17). Diese Erklärung schließt die Annahme einer Diskriminierung aus.

Etwas anderes gilt auch nicht deshalb, weil die Klägerin bisher neben dem K-Konzern keine weiteren der näher benannten nichtlizenzierten Unternehmen gerichtlich in Anspruch genommen hat. Der Klägerin ist eine differenzierte gerichtliche Geltendmachung schon wegen des damit verbundenen Kostenrisikos zuzugestehen. Hinzukommt, dass die Klägerin ihre Auswahlentscheidung, für die ihr ohnehin ein Ermessen einzuräumen ist, nachvollziehbar auch damit begründet hat, dass sie ihre Rechte zunächst gegenüber einem bedeutenden Marktteilnehmer gerichtlich wahrnehmen wolle, weil hier der aufgrund der ausgebliebenen Lizenzierung zu erwartende Schaden am umfangreichsten ist und um auf diese Weise ggf. auch einen Abschreckungseffekt gegenüber anderen Unternehmen erzielen zu können.



(bb)

Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Stücklizenz nach Ziffer 3.1.1 des Standardlizenzvertrags deshalb unangemessen hoch ist, weil diese unabhängig von dem Gebiet, in dem das Lizenzprodukt veräußert wird, einheitlich festgelegt wird, und insbesondere für den chinesischen Markt keine niedrigere Stücklizenz vorgesehen ist, bestehen nicht.

(aaa)

Insoweit ist vorliegend zunächst die erhebliche Indizwirkung der von der Klägerin vorgelegten über 2.000 Lizenzverträge beachtlich.

(i)

Bestehen für den in Rede stehenden Schutzrechtsbestand bereits Lizenzvereinbarungen, so können diese unter Rückgriff auf das sog. Vergleichsmarktkonzept eine tatsächliche Vermutung für die Angemessenheit der Lizenzbedingungen entfalten (Kühnen, ebd., Kap. E., Rn. 430). Diese Indizwirkung erfasst grundsätzlich auch den Umfang der Lizenz. Hat der Patentinhaber bereits Lizenzen an dem angebotenen SEP-Portfolio für vergleichbare Produkte erteilt, spricht der Anschein dafür, dass die Zusammenstellung von Schutzrechten interessengerecht ist (LG Düsseldorf, Teilurt. v. 31.03.2016, Az.: 4a O 73/14, Rn. 226, zitiert nach juris; Kühnen, ebd., Kap. E., Rn. 423).

So ist es vorliegend.

Die Klägerin hat vorgetragen, dass ihre Lizenznehmer den Standardvertrag mit einer weltweit einheitlichen Lizenz akzeptiert haben. Die Klägerin hat - entsprechend der sie treffenden sekundären Darlegungslast - weiter einen USB-Stick mit 2.128 Lizenzverträgen, von denen ca. 1.400,- noch Bestand haben, sowie einen USB-Stick mit weiteren Lizenzverträgen, abgeschlossen nach Januar 2018, vorgelegt, und in diesem Zusammenhang behauptet, dass deren Inhalt mit dem Vertragsdokument, welches der Muttergesellschaft im Februar 2012 zugesandt worden ist (Anlage K10 - Exhibit G - a), identisch sei.

Dieses Vorbringen der Klägerin bietet einen gewichtigen Anhaltspunkt dafür, dass weltweit einheitliche Lizenzgebühren branchenüblich sind, und steht zugleich dem Vorbringen der Beklagten entgegen, dass innerhalb der Industrie weitgehend Einigkeit bestehe, dass im Rahmen von Verhandlungen über weltweite FRAND-Lizenzen den Besonderheiten des chinesischen Marktes Rechnung zu tragen sei.



Auch bei Berücksichtigung des Streits zwischen den Parteien, inwiefern die Unternehmen, die gleichzeitig Lizenznehmer und Poolmitglieder sind, überhaupt zum Vergleich herangezogen werden können (vgl. hierzu unter lit. (c), (bb)), ist - was zum Auslösen der Indizwirkung für den hier in Rede stehenden Sachverhalt ausreichend ist - unstreitig, dass auch weitere auf dem Mobilfunkmarkt tätige Unternehmen zu dem Kreis der Lizenznehmer gehören. Dafür spricht auch die Menge der abgeschlossenen Lizenzverträge (über 2.000) im Verhältnis zu der Anzahl der Poolmitglieder (36 an der Zahl nach der Liste Anlage K10 - Exhibit F). Auch steht der Annahme der Indizwirkung jedenfalls für den hier zur Prüfung stehenden Einwand (Unangemessenheit der Stücklizenz in Ermangelung einer Differenzierung hinsichtlich des chinesischen Marktes) nicht entgegen, dass die Lizenznehmer neben Smartphones auch andere AVC-fähige Produkte anbieten (vgl. hierzu weiter auch unter lit. (c)). Denn auch auf diese würden sich unangemessen hohe Lizenzen für den chinesischen Markt im Grundsatz nachteilig auswirken.

Schließlich bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Standardlizenzverträge ihrerseits unter Missbrauch von Marktmacht zustande gekommen sind (vgl. dazu Kühnen, ebd., Kap. E., Rn. 312, Rn. 409 sowie Fußnote 10 unter Verweis auf LG Düsseldorf, Ur. v. 31.03.2016, Az.: 4a O 73/14, und Kühnen, ebd., Rn. 430). Die Klägerin trägt vielmehr unbestritten vor, dass sich der Patentpool ohne Zwang etabliert habe.

(ii)

Die Beklagte hat in Auseinandersetzung mit den vorgelegten Lizenzverträgen auch keine Umstände aufgezeigt, die der Indizwirkung der bereits abgeschlossenen Lizenzverträge entgegensteht. Sie hat insbesondere weder ihren - von der Klägerin bestrittenen - Vortrag, dass andere Lizenznehmer geringere Lizenzgebühren für Verkäufe in China abführen, anhand der vorgelegten Standardlizenzverträge belegt, noch hat sie im Übrigen relevante inhaltliche Unterschiede zwischen einzelnen abgeschlossenen Lizenzverträgen aufgezeigt.

Zu den Einwänden der Beklagten im Einzelnen:

Unvollständigkeit der vorgelegten Dokumente

Sofern die Beklagte - ausgehend von dem in dem Verfahren 4c O 3/17 vorgelegten USB-Stick - die Unvollständigkeit der Vertragsdokumente gerügt hat, hat die Klägerin diese behoben.



Der Lizenzvertrag mit der "S." liegt nunmehr vollständig als Anlage K34 zu Anlage K27, und der Lizenzvertrag mit "Sony Computer Entertainment Inc." als Anlage K35 zu Anlage K27 vor. Die Verträge mit "Alba Broadcasting Corporated Limited", "Bush Australia Bty Limited", "Grundig Australia Pty Limited", "Grundig Consumer Electronic Limited", "Harvard International (Hong Kong) Limited" und "Harvard Maritime Limited", von denen zunächst lediglich Deckblatt und Unterschriftenseite vorhanden waren, liegen nunmehr als Anlagekonvolut K36 zu Anlage K27 vor. Im Hinblick auf die ursprüngliche Unvollständigkeit ihres Vorbringens hat die Klägerin "Scan-Fehler" angeführt, was der Kammer im Hinblick auf die große Anzahl der vorzulegenden Standardlizenzverträge plausibel erscheint.

Die Beklagte hat den Einwand der Unvollständigkeit auch insoweit nach Vorlage der Standardlizenzverträge in dem hiesigen Verfahren nicht wiederholt.

Fehlenden Verträge

Zu den weiteren von der Beklagten als fehlend angeführten Verträgen ("Lenovo", "Oppo", "Xiaomi", "Vivo" und "ZTE") hat die Klägerin erwidert, dass es solche nicht gebe. Weiterer Vortrag zu diesen Negativtatsachen ist - in dem hier in Rede stehenden Zusammenhang - nicht möglich.

Quantitative Unterschiede in der Seitenanzahl

Der Vortrag der Beklagten, wonach sich quantitative Unterschiede im Hinblick auf die Seitenanzahl der vorgelegten Vertragsdokumente ergeben, lässt eine inhaltliche Auseinandersetzung, wie sie für das Entkräften der Indizwirkung erforderlich wäre, nicht erkennen. Insbesondere ist ein zwingender Rückschluss von den differierenden Seitenzahlen auf erhebliche inhaltliche Änderungen nicht angezeigt. Dies gilt umso mehr als die Klägerin vorträgt, dass der Umfang des Standardvertragsdokuments bereits deshalb abweichen könne, weil sich die Anzahl der in der Präambel des Vertrags sowie in der Legaldefinition unter Ziffer 1.31 des Standardvertrags aufgeführten Patentinhaber und Poolpatente erheblich verändert habe, was zugleich eine Änderung der Anlage 1 zu dem Standardlizenzvertrag (vgl. auch Bezugnahme auf diese in Ziff. 1.8 des Standardlizenzvertrags) nach sich ziehe. Auch sei die Definition des AVC-Standards in dem AVC-Standard selbst so geändert worden, dass sie nunmehr erheblich länger sei. Dadurch habe sich auch der Umfang des Vertragstextes in Ziffer 1.13 des Standardlizenzvertrags erhöht.



"T-Vertrag"

Die Beklagte leitet eine erhebliche inhaltliche Abweichung weiter aus einer in Verbindung mit dem Lizenznehmer "T" (= Zweites Deutsches Fernsehen) bestehenden Zusatzvereinbarung (Anlage K37 zu Anlage K27) her, nachdem es in dem von dem "T" unterzeichneten Standardlizenzvertrag (Anlage B65 zu Anlage K26) heißt: "Gilt nur in Verbindung mit der T-Bestellung 4500165362". Insoweit ist der Beklagten zuzugestehen, dass es in der Zusatzvereinbarung zu dem Punkt "Lizenzen" heißt:

"Nutzungsrecht AVC/H.264-Technologie für HDTV-Programmverarbeitung über Satellit und Kabel mit Hilfe eines professionellen AVC/H.264-Ausstrahlungsencoders",

und daraus weiter ein Stückpreis pro Einheit von EUR 1.903,53 sowie ein Gesamtbetrag (netto) von EUR 3.807,06 hervorgehen. Insoweit ist jedoch schon nicht erkennbar, inwiefern der mit dem "T" abgeschlossene Vertrag überhaupt den hier maßgeblichen Mobilfunkgerätemarkt betrifft, mithin überhaupt die hier maßgebliche Indizwirkung mit begründet. Das T ist der Kammer nicht als Anbieter von Mobilfunkgeräten, sondern vielmehr als Fernsehveranstalter sowie Anbieter von Telemediendiensten bekannt (§ 3 Abs. 1, § 11b Abs. 3, 4 und § 11d Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag).

Verlängerungsmitteilungen

Die Beklagte erblickt ein Anzeichen für eine abweichende Vertragspraxis weiter darin, dass vor dem Jahr 2010 geschlossene Verträge mit Ablaufdatum 31.12.2010 einer automatischen Verlängerung unterlagen, wobei die Verlängerung von der Einhaltung von "angemessenen Vertragsanpassungen oder Änderungen der Vertragsbedingungen nach Maßgabe der Verlängerungsmitteilung im Einzelnen" abhängig gemacht werden konnte.

Die Klägerin hat die maßgeblichen Verlängerungsmitteilungen mit Anlage K27 (dort Anlagenkonvolut K38) vorgelegt, die Beklagte hat unter Bezugnahme auf diese keine Änderungen dargelegt. Soweit die Beklagte nunmehr weiter auch die Vorlage von E-Mail Verkehr verlangt, aus dem hervorgeht, an wen die Mitteilung wann versandt worden ist, bedarf es einer solchen Vorlage nicht. Die Klägerin ist nicht gehalten, über die Standardlizenzverträge hinaus weitere, ihren Vortrag substantiierende Unterlagen in das Verfahren einzuführen. Sie hat ihren Vortrag mit Vorlage der Verlängerungsmitteilung vielmehr in ausreichender Weise dadurch konkretisiert, dass sie vorgebracht hat, dass diese Mitteilungen einheitlich an alle Lizenznehmer per E-Mail verschickt worden seien. Welche Lizenznehmer dies sind, kann die Beklagte auf der Grundlage ihrer eigenen Kenntnis ermitteln. Denn sie selbst trägt vor, dass die Änderungen für vor dem Jahre 2010 abgeschlossene Verträge, die zum 31.12.2010 abgelaufen wären, relevant waren. Auch



bedarf es der Vorlage des E-Mail Verkehrs nicht, um der Beklagten Vortrag dazu zu ermöglichen, ob es über die Verlängerungsmitteilungen hinaus noch andere Dokumente mit Änderungen gegeben hat. Die Beklagte selbst zitiert Ziff. 6.1. der vor dem Jahre 2010 abgeschlossenen Verträge dahingehend, dass die Änderungen der Vertragsbedingungen allein "nach Maßgabe der Verlängerungsmitteilung" erfolgen.

Anlage 1 zum Standardlizenzvertrag

Die vorgelegten Verträge geben auch nicht deshalb Anlass einen unterschiedlichen Regelungsgehalt zu vermuten, weil ihnen - mit Ausnahme des Vertrags mit "Fujitsu" - die in Ziff. 1.8 des Standardlizenzvertrags in Bezug genommene Anlage 1 (Anlage 1 zu dem Vertrag mit Fujitsu, Anlage B66 zu Anlage K26) nicht beiliegt.

Denn die Anlage 1 dient nicht der verbindlichen Bestimmung der Vertragsschutzrechte. Der Umfang der gewährten Lizenz wird in Ziffer 2.1 des Standardlizenzvertrages bestimmt, wonach eine "Unterlizenz nach allen AVC wesentlichen Patenten im AVC Patentportfolio" (Hervorhebung diesseits) gewährt wird. Aus der in Ziff. 1.8 des Standardvertrags (Anlage K10 - Exhibit G - a) enthaltenen Definition des AVC Patentportfolios (Hervorhebungen diesseits),

"AVC Patentportfolio - bezeichnet das Portfolio der AVC wesentlichen Patent(e), die ursprünglich in Anlage 1 zur vorliegenden Vereinbarung aufgeführt wurden, wobei dieses Portfolio entsprechend den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung von Zeit zu Zeit ergänzt oder vermindert werden kann.",

sowie aus Ziffer 8.2.1,

"[...]. Ungeachtet etwaiger anders lautender Vereinbarungen dieses Vertrags werden Änderungen von Anhang 1 dieses Vertrags erst nach der Veröffentlichung eines neuen Anhangs 1 auf der Website des Lizenzverwalter wirksam, [...].",

wird deutlich, dass die Anlage 1 fortgeschrieben wird und der jeweils aktuelle Bestand der Lizenzvertragsschutzrechte, soweit dieser über die Internetseite der MPEG LA veröffentlicht ist, den für sämtliche Standardlizenzverträge einheitlichen Vertragsgegenstand bildet. Aus etwaigen Unterschieden in der dem Lizenznehmer in Papierform zur Verfügung gestellten Anlage 1 können vor diesem Hintergrund keine Rückschlüsse auf einen unterschiedlichen Schutzgegenstand gezogen werden.



(bbb)

Dem Beklagtenvortrag lassen sich auch im Übrigen keine Umstände entnehmen, die die nach Maßgabe der Ausführungen unter lit. (aaa) bestehende Indizwirkung für die Angemessenheit der Lizenzgebühr entfallen lassen.

(i)

Das Beklagtenvorbringen bietet insbesondere keinen Anhalt dafür, dass die Lizenzgebühren nicht mehr unter Wahrung eines ausreichenden Eigengewinns auf Seiten des Lizenznehmers bestritten werden können. Die in Ziff. 3.1.1 festgelegten Stücklizenzgebühren von 0,20 \$ pro Einheit (bei einem Verkauf von 100.001 bis 5.000.000 Einheiten pro Jahr) bzw. von 0,10 \$ pro Einheit (bei einem Verkauf von mehr als 5.000.000 Einheiten pro Jahr) allein lassen dies jedenfalls nicht vermuten.

(ii)

Weiter zeigt auch eine umsatzbezogenen Betrachtung, die das Verhältnis des Verkaufspreises pro Einheit zu der von dem Pool eingenommenen Lizenzgebühr in den Blick nimmt, nicht, dass der auf den Pool entfallende Wertanteil bei Verkäufen in China unangemessen größer ist als bei Verkäufen in anderen Ländern.

Die von der Klägerin vorgetragene Verkaufspreise der von dem Konzern der Beklagten angebotenen Mobiltelefone für das Jahr 2016,

	Verkaufspreis China	Verkaufspreis USA	Verkaufspreis Europa
Premium Phone	\$ 384	\$ 336	\$ 320
Basis Phone	\$ 151	\$ 166	\$ 141
Utility Phone	\$ 53	\$ 53	\$ 52,

stehen den von der Beklagten pauschal vorgetragene erheblichen Unterschieden in den Verkaufspreises auf dem chinesischen Markt entgegen.

Unbeschadet dessen hat aber auch die Beklagte nicht aufgezeigt, dass bei einer solchen Betrachtung der Gebührenanteil bei chinesischen Vertriebshandlungen so hoch ist, dass dieser einem wirtschaftlich vernünftig handelndem Lizenznehmer nicht mehr zugemutet werden könnte. Soweit die Beklagte darauf verweist, dass, sofern weitere Inhaber von essentiellen AVC-Patenten in derselben Art und Weise verfahren, eine exzessive Gesamtlizenzbelastung entstehe, lässt ihr Tatsachenvortrag schon nicht



erkennen, dass eine solche tatsächlich auch besteht - was aber für die Feststellung eines Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung erforderlich wäre (OLG Düsseldorf, (Hinweis)beschluss v. 17.11.2006, Az.: I-15 U 66/15, Rn. 50, zitiert nach juris). Insoweit ist gerade auch zu beachten, dass dem hier streitgegenständlichen Pool bereits ca. 40 Poolpatentinhaber für AVC/H.264-wesentliche Patente angehören. Das Beklagtenvorbringen lässt schon offen, welcher weiteren Lizenzen es für die Nutzung des Standards darüber hinaus noch bedarf.

(iii)

Die Unangemessenheit der in dem Standardlizenzvertrag angesetzten Lizenzgebühr ergibt sich - entgegen der bestehenden Indizwirkung - auch nicht daraus, dass - wie die Beklagte unter Bezugnahme auf die Übersicht nach Anlage B29 (deutsche Übersetzung: Anlage B29a) geltend macht - für den chinesischen Markt weniger Poolpatente in Kraft stehen.

Der damit in Bezug genommene Sachverhalt kann zwar grundsätzlich Anhalt für eine unangemessene Behandlung geben, wobei es jedoch auch insoweit maßgeblich auf die Branchenüblichkeit ankommt (OLG Düsseldorf, (Hinweis)beschluss v. 17.11.2006, Az.: I-15 U 66/15, Rn. 42).

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu beachten, dass die Zahl der in einem Land in Kraft stehenden Schutzrechte nicht überbewertet werden darf, weil auch schon ein einziges Patent in der Lage ist, einen Interessenten von dem standarddefinierten Markt fernzuhalten. Ob der Lizenzsucher darüber hinaus noch weitere Lizenzen benötigt, um die standardisierte Technologie zu nutzen, spielt dann eine eher untergeordnete Rolle (LG Düsseldorf, Urt. v. 11.09.2008, Az.: 4b O 78/07, Rn. 102, zitiert nach juris). Weiter ist beachtlich, dass - worauf die Klägerin zu Recht hinweist - auch nach der Aufstellung der Beklagten (Anlage B29/Anlage B29a) der Anteil der Poolpatente in China am viertstärksten ist ("CN - 233").

Die Tatsache, dass eine Patentdurchsetzung möglicherweise erschwert ist, stellt für sich genommen keinen Grund dar, geringere Lizenzraten zu verlangen. Ein Patent ist schon dann zu beachten, wenn es besteht.

(b)

Es kann auch nicht festgestellt werden, dass der AVC/H.264-Patentpool in kartellrechtswidriger Weise zusammengesetzt ist.



(aa)

Die Feststellung eines "fairen und angemessenen Lizenzangebots" im Zusammenhang mit einem Patentpool, das heißt in der Form eines Zusammenschlusses mehrerer Schutzrechtsinhaber zur gemeinsamen Lizenzierung der von ihnen gehaltenen Patente, verlangt zunächst substantiierten Sachvortrag zur Benutzung der Patente aus dem Pool (OLG Düsseldorf, (Hinweis)beschluss v. 17.11.2016, Az.: I-15 U 66/15, Rn. 26 f.; Kühnen, ebd., Kap. E., Rn. 420). Insoweit ist jedoch kein an § 286 ZPO gemessener Überzeugungsgrad, der eine persönliche Gewissheit, die Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen, verlangt (m. w. Nachw. Greger, in: Zöller, ZPO, Kommentar, 32. Auflage, 2018, § 286, Rn. 19), erforderlich. Vielmehr ist § 287 Abs. 2 ZPO anwendbar, der - in Herabsetzung des Beweismaßes des § 286 ZPO - eine überwiegende Wahrscheinlichkeit ausreichen lässt (OLG Düsseldorf, ebd., Rn. 26; Kühnen, a.a.O.).

Ein entsprechender Sachvortrag geschieht grundsätzlich über die Vorlage sog. Claim Charts für ausgewählte Portfolio-Patente, die die konkret einschlägigen Passagen des maßgeblichen Standards den jeweiligen SEPs zuordnen (OLG Düsseldorf, ebd., Rn. 27; Kühnen, a.a.O.).

Eine solche Referenzliste liegt - bezogen auf sämtliche Poolpatente - als Anlage K10 - Exhibit E vor.

(bb)

Das Anbieten einer Lizenz in einem Patentpool begründet für sich allein den Vorwurf einer missbräuchlichen Unangemessenheit noch nicht. Regelmäßig dient es dem wohlverstandenen Interesse etwaiger Lizenzsucher, dass ihnen eine Benutzungserlaubnis für den gesamten Standard aus einer Hand zu einheitlichen Konditionen offeriert wird, weil sie damit der Notwendigkeit entoben werden, bei jedem einzelnen Schutzrechtsinhaber um eine Lizenz für dessen Patente nachsuchen zu müssen (LG Düsseldorf, 4b O 508/05, Rn. 119 - Videosignal-Codierung I, zitiert nach juris). Insoweit geben auch die "Leitlinien zur Anwendung von Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Technologietransfer-Vereinbarungen vom 28.03.2014 (Amtsbl. C 89/3) (nachfolgend kurz: "die Leitlinien") eine Orientierungshilfe (vgl. hierzu allgemein Kühnen, ebd., Kap. E., Rn. 299). Sie sehen zur Handhabung des Kartellverbots nach Art. 101 AEUV in Randnummer 245 Folgendes vor:

"[...] Technologiepools können wettbewerbsfördernde Wirkung haben, zumal sie Transaktionskosten senken und der Kumulierung von Lizenzgebühren Grenzen setzen, so dass eine doppelte Gewinnmaximierung vermieden wird. Sie ermöglichen eine



zentrale Lizenzvergabe für die vom Pool gehaltenen Technologien. Dies ist vor allem in Wirtschaftszweigen wichtig, in denen Rechte des geistigen Eigentums von zentraler Bedeutung sind und es für die Marktpräsenz erforderlich ist, von einer erheblichen Anzahl von Lizenzgebern Lizenzen zu erhalten. [...]."

Von einer wettbewerbsbeschränkenden Wirkung ist erst dann auszugehen, wenn weitergehende Umstände hervortreten, was auch in Randnummer 246 der Leitlinien zum Ausdruck gelangt:

"Technologiepools können den Wettbewerb auch beschränken, denn ihre Gründung impliziert zwangsläufig den gemeinsamen Absatz der zusammengeführten Technologien, was bei Pools, die ausschließlich oder vorwiegend aus substituierbaren Technologien bestehen, zu einem Preiskartell führen kann. Darüber hinaus können Technologiepools nicht nur den Wettbewerb zwischen den Vertragsparteien verringern, insbesondere wenn sie einen Industriestandard unterstützen oder de facto begründen, sondern durch den Ausschluss alternativer Technologien auch den Innovationswettbewerb. Ein vorhandener Standard und ein entsprechender Technologiepool können den Marktzugang für neue und verbesserte Technologien erschweren."

Orientiert an diesem Maßstab erweist sich das Angebot einer Lizenznahme an einem Patentpool erst bei Vorliegen besonderer Umstände als unangemessen bzw. diskriminierend, und damit als kartellrechtswidrig.

Solche Umstände können hier - wie nachfolgend aufgezeigt wird - nicht festgestellt werden.

(aaa)

Insbesondere ergeben sich solche Umstände nicht daraus, dass - was die Beklagte geltend macht - Mobilfunkanbieter typischerweise lediglich eines der im Wesentlichen vier durch den Standard bereitgestellten Profile und hiervon auch lediglich bestimmte Merkmale nutzen.

(i)

Die Beklagte wendet ein, die Tatsache, dass der AVC/H.264-Standard aus verschiedenen Profilen (im Wesentlichen vier: "Baseline (CBP/BP)", "Extended (XP)", "Main (MP)" und "High (HiP)") besteht, wobei jedes Profil bestimmte Merkmale ("Features") aufweise, Hersteller von Mobilfunkgeräten jedoch im Allgemeinen lediglich einige ausgewählte Profile, insbesondere "Baseline", und auch dann nur bestimmte Merkmale dieser Profile



nutzen (Merkmale wie "flexible macroblock ordering (FMO)", "arbitrary slice ordering (ASO)", "redundant slices (RS)", "data partitioning" und "SI/SP slices" würden beispielsweise nicht genutzt.), seien Mobilfunkanbieter mit einer exzessiven Lizenz belastet.

Dieser Einwand kann grundsätzlich geeignet sein, eine Unangemessenheit der Lizenzgebühren darzutun. Er ist mit den Fällen vergleichbar, in denen nicht sämtliche Patente eines Pools genutzt werden (vgl. dazu Kühnen, ebd., Rn. 412). Jedoch können - wie vorliegend - gegen eine unbillige Behinderung in diesem Sinne sachliche Gründe angeführt werden (Kühnen, a.a.O.).

(ii)

Mit der Etablierung eines Patentpools für die Nutzung eines Standards geht - was auch die Beklagte im Ausgangspunkt nicht in Abrede stellt - stets eine gewisse Pauschalierung einher (LG Düsseldorf, Urt. v. 11.09.2008, Az.: 4b O 78/07, Rn. 101, zitiert nach juris), wobei eine solche insbesondere bei einem Patentpool von mehr als 5.000 Patenten nicht vermeidbar erscheint.

Die Kammer verkennt nicht, dass mit der Pauschalierung als solcher noch keine Aussage über den Umfang der Pauschalierung, aus dem die Unangemessenheit gerade erwachsen kann, verbunden ist. Insoweit ist jedoch in dem hier zur Entscheidung stehenden Fall zu berücksichtigen, dass Ausgangspunkt der Lizenzgewährung die Einräumung der rechtlichen Möglichkeit des Angebots und des Vertriebs "AVC-fähiger" Produkte ist, die den Standard in seiner Gesamtheit wahrnehmen können. Ziffer 2.1 knüpft den Umfang der Lizenz deshalb auch an Benutzungshandlungen im Zusammenhang mit einem "AVC-Produkt", das nach Ziffer 1.10 des Lizenzvertrags als

"Produkt oder jede Sache, in welcher Form auch immer, welche mindestens einen voll funktionstüchtigen AVC Decoder, AVC Encoder oder AVC Codec enthalten oder bilden. [...]."

definiert wird. Ein AVC-Code ist nach Ziffer 1.4

"ein Einzelprodukt oder eine Sache, welche die kompletten Funktionen eines AVC Decoders oder eines AVC Encoders enthalten. [...]."

Maßgeblich ist danach mithin die per AVC hergestellte Videoeinheit, unabhängig davon mit welchem Produkt der Herstellungsprozess umgesetzt worden ist.



In den dargestellten vertraglichen Regelungen findet die Erwartungshaltung des Marktes an einem AVC-fähigen Produkt einen Ausdruck. Diese liegt insbesondere darin begründet, dass die technischen Nutzungsmöglichkeiten des Standards nicht primär zur Wahl des Smartphone-Herstellers stehen, sondern durch den Ersteller der Videos festgelegt werden.

Für das Bedürfnis, die technische Bandbreite des Standards zur Verfügung zu stellen, spricht vorliegend auch, dass die Klägerin unter Bezugnahme auf den als Anlage K8 vorgelegten Testbericht vorgetragen hat, dass die angegriffenen Ausführungsformen (untersuchte Geräte: P9, P9 Plus, P9 Lite, GX8, Mate S, Mate 8) in der Lage sind, mehr als nur ein Profil, nämlich "Baseline", "Main" und "High", abzuspielen. Lediglich ältere Smartphones seien nicht in der Lage andere Profile als "Baseline" wiederzugeben. Auch dem Beklagtenvorbringen ist nicht zu entnehmen, dass die (aktuellen) Mobilfunkgeräte technisch nicht dazu in der Lage sind, diese Profile umzusetzen. Daraus folgt, dass das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung insoweit im Grundsatz ausgewogen ist. Für eine enge Verknüpfung der unterschiedlichen Profile aus Marktsicht spricht schließlich auch, dass die Abgrenzung unterschiedlicher Produkttypen ohnehin immer weniger trennscharf ist, weil beispielsweise auch die angegriffenen Smartphones mehr und mehr Funktionen des Digital TVs oder von Videokameras übernehmen können und Computer-Funktionalitäten aufweisen.

(iii)

Gegenüber den angeführten sachlichen Rechtfertigungsgründen vermag die Tatsache, dass die Gebührenstruktur des Nachfolgestandards zu dem hier streitgegenständlichen Standards (H.265/HEVC-Standard) eine Differenzierung nach Profilnutzungen vorsieht, eine andere Bewertung nicht herbeizuführen. Die Tatsache einer Differenzierung nach der Profilnutzung trägt nicht ohne weiteres die Annahme, dass ein Vertragskonstrukt, bei dem es an einer solchen Differenzierung fehlt, FRAND-widrig ist. Eine Differenzierung nach der Profilnutzung mag - was hier nicht zur Überprüfung steht - bei Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs des den Nachfolgestandard betreffenden Lizenzsystems geboten sein. Eine Vergleichbarkeit mit dem hier zur Prüfung stehenden Standard, die auch in dem hiesigen Fall eine Differenzierung gebietet, folgt daraus aber nicht.

(bbb)

Der AVC/H.264-Patentpool ist auch nicht deshalb kartellrechtswidrig zusammengesetzt, weil dieser standardessentielle und nichtstandardessentielle Patente enthält.



Mit einer derartigen Zusammensetzung des Patentpools aus standardessentiellen und nichtstandardessentiellen Patenten kann grundsätzlich eine unangemessene Behandlung des Lizenzsuchers einhergehen (LG Düsseldorf, Urt. v. 30.11.2006, Az.: 4b O 508/05, Rn. 132 - Videosignal-Codierung I; Kühnen, ebd., Kap. E., Rn. 255, Rn. 412 ff.). Ein Ausbeutungstatbestand wird regelmäßig dann zu bejahen sein, wenn in einen Pool planmäßig für die Einhaltung des Standards nicht notwendige Schutzrechte Eingang in den Lizenzvertrag finden, so dass der Zweck erkennbar wird, die Lizenzgebühren durch die Aufnahme möglichst vieler Patente ungerechtfertigt zu steigern (LG Düsseldorf, Urt. v. 30.11.2006, Az.: 4b O 508/05, Rn. 130, 132 - Videosignal-Codierung I, zitiert nach juris).

Dass dies vorliegend der Fall ist, lässt sich dem Beklagtenvorbringen nicht hinreichend entnehmen.

(i)

Anhand der über die Internetseite der MPEG LA abrufbaren Cross Reference Chart mit Bezug auf einschlägige Standardabschnitte, denen die Poolpatente zuzuordnen sind (Anlage K10 - Exhibit E), ist erkennbar, woraus sich die Standardessentialität der Poolpatente ergeben soll. Das Vorbringen der darlegungsbelasteten Beklagten trägt demgegenüber die Annahme einer kartellrechtswidrigen Zusammensetzung des Pools schon in tatsächlicher Hinsicht nicht.

Die Beklagte macht unter Verweis auf eine sog. Essentialitätsanalyse des Beratungsunternehmens U (Anlage B37; deutsche Übersetzung: Anlage B37a, nebst zugehöriger Stellungnahme Anlage B38; deutsche Übersetzung: Anlage B38a) geltend, die von der Klägerin, sowie Ericsson, Nippon Telegraph und HP eingebrachten Poolpatente seien nicht standardwesentlich.

Aus den von der Beklagten in Bezug genommenen Dokumenten lässt sich lediglich das Ergebnis einer stichprobenartigen Untersuchung entnehmen, die zum Gegenstand hatte, einige ausgewählte Poolpatente auf den Standard zu lesen (vgl. Anlage B38a, S. 5 f., Ziff. IV., Pkt. 10. - 14.). Danach sind von 5.047 angemeldeten Patenten (Anlage B37a, S. 1, obere Tabelle, 2. Sp. "Angemeldete Patente gesamt": 2.173 + 2874) 1.227 Patente (Anlage B37a, S. 1, obere Tabelle, 2. und 3. Z. "Vier Anspruchsberechtigte"/ "Weitere Anmelder", 4. Sp. "Analysierte Patente (ausgestellt in Englisch)" 439 + 788) betrachtet worden. Darunter befinden sich 20 Patente von der Klägerin (Anlage B37a, S. 1, 2. Tabelle von oben, 4. Z. "Tagivan", 4. Spalte). Von den "Vier Anspruchsberechtigten" - gemeint sind in Anlehnung an laufende Gerichtsverfahren "Godo Kaisha IP Bridge", "Mitsubishi Electric", "Panasonic" und die Klägerin - sind 139 Patentfamilien nicht analysiert worden (Anlage B37a, S. 1, obere Tabelle, 2. Zeile, 6. Spalte "Nicht analysierte Familien"). Von den analysierten 1.227



Patenten der "vier Anspruchsberechtigten" sollen 132 Patente essentiell sein (Anlage B37a, S. 2, Tabelle, 3. Z. "Vier Anspruchsberechtigte", 2. Sp. "Analysierte Patente essentiell"). Insgesamt sollen 622 der 1.227 untersuchten Patente standardwesentlich sein (Anlage B37a, S. 2, Tabelle, 5. Z. "Gesamt", 2. Sp. "Analysierte Patente essentiell"), während 605 Patente als nicht essentiell zu qualifizieren seien (Anlage B37a, S. 2, Tabelle, 5. Z. "Gesamt", 2. Sp. "Analysierte Patente essentiell").

Eine Begründung dieses Ergebnisses, aus der der Gang der Untersuchung deutlich wird, enthalten die Dokumente nicht. Weder aus dem Beklagtenvortrag noch aus den vorgelegten Unterlagen zur Essentialitätsanalyse (Anlage B37/B37a und Anlage B38/B238a) geht hervor, welche Poolpatente (mit Veröffentlichungsnummer) als essentiell und welche als nichtessentiell erachtet worden sind, und welche Stellen des Standards - entgegen der Cross Reference Chart (Anlage K10 - Exhibit E) - in den jeweiligen Patenten keine Übereinstimmung finden. Soweit die Beklagte im Hinblick auf die Klägerin sämtliche der in den Pool eingebrachten Patente für nicht standardwesentlich hält, lässt die Übersicht (Anlage B37/B37a) dies nicht erkennen. Daraus geht hervor, dass 139 Patentfamilien der "vier Anspruchsberechtigten" nicht untersucht worden sind (Anlage B37a, S. 1, 1. Tabelle, 1. Z., letzte Sp. "Nicht analysierte Familien"). Eine Verteilung der 139 ausgesparten Patentfamilien auf die "vier Anspruchsberechtigten" legt die Aufstellung dabei nicht offen (Anlage B37a, S.1, 2. Tabelle von oben, wobei eine Spalte "Nicht analysierte Familien" - anders als bei der 1. Tabelle - fehlt). Dies wiegt umso schwerer, als jedenfalls im Hinblick auf das hiesige Klagepatent festgestellt worden ist, dass es sich um ein standardwesentliches Patent handelt (vgl. unter Ziff. I.).

Aus der Übersicht nach Anlage B50 (deutsche Übersetzung: Anlage B50a) folgt insoweit nichts anderes. Sie soll zwar "eine im Ergebnis leicht nach unten korrigierte Auswertung" enthalten, lässt aber im Hinblick auf die hier betrachteten Ergebnisse ein abweichendes Zahlenmaterial nicht erkennen.

Auch die Tatsache, dass die auf den vorliegenden Fall anwendbaren ISO/ITU/IEC Regeln - anders als bei dem European Telecommunications Standards Institute (kurz "ETSI") - keine Vorkehrungen dafür vorsehen, um das "Aufblähen" des SEP Portfolios anhand tatsächlich nicht essentieller Patente zu verhindern, berechtigt nicht zu der Annahme, der streitgegenständliche Pool enthalte nicht essentielle Patente. Unbeschadet dessen, dass dieser Vortrag schon eine Auseinandersetzung mit dem konkreten Pool nicht erkennen lässt, weist die Klägerin in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unabhängig von den Regularien der jeweiligen Organisation auch eine Prüfung durch unabhängige Sachverständige erfolge, was nach Randziffer 248 der Leitlinien bei der



Einordnung eines Pools als wettbewerbsbeschränkend bzw. -fördernd zu berücksichtigen ist (vgl. zu dem Verfahren der ISO im Zusammenhang mit den MPEG-2 Standard auch LG Düsseldorf, Urt. v. 30.11.2006, Az.: 4b O 508/05, Rn. 127 - Videosignal-Codierung I, zitiert nach juris).

Des Weiteren kann der Beklagten als Verletzer der angemahnte Kartellverstoß nur dann zugutekommen, wenn er von denjenigen Lizenzschutzrechten, die durch den Standard nicht gestützt werden, keinen Gebrauch macht (LG Düsseldorf, Urt. v. 30.11.2006, Az.: 4b O 508/05, Rn. 136 - Videosignal-Codierung I, zitiert nach juris). Zu einem rechtserheblichen Verteidigungsvorbringen gehört deshalb nicht nur die Behauptung, bestimmte (konkret zu bezeichnende Lizenzvertragsschutzrechte lägen außerhalb des Standards, sondern auch, dass von keinem dieser Rechte Gebrauch gemacht wird (a.a.O.). Auch dazu verhält sich die Beklagte vorliegend nicht.

(ii)

Unbeschadet der Ausführungen unter (i) bietet der Beklagtenvortrag auch keine hinreichenden Anknüpfungspunkte dafür, dass die Poolinhaber, selbst dann, wenn der Pool nicht standardwesentliche Patente enthält, von denen die Beklagte keinen Gebrauch macht, widerholt und systematisch schutzunfähige Patente in diesen aufgenommen haben.

Die Beklagte trägt vor, der Anteil tatsächlich nicht essentieller Patente am Pool liege bei rund 50 %. Dies lässt sich dem vorgelegten Untersuchungsmaterial schon deshalb nicht nachvollziehbar entnehmen, weil sich aus diesem selbst ergibt, dass die Beklagte nicht sämtliche Poolpatente hat untersuchen lassen. Gegenstand der in Auftrag gegebenen Analyse waren vielmehr lediglich 1.227 Patente (Anlage B37a, S. 2, Tabelle, 4. Z., 5. Sp.), was ungefähr einem Anteil von knapp 25 % an den in dem Pool insgesamt eingelagerten Patenten entspricht. Von den analysierten Patenten sollen 605 nicht essentiell (Anlage B37a, S. 2, Tabelle, 4. Z. "Gesamt", 3. und 4. Sp. "Nicht essentiell"/ "informativ": 584 + 21) sein. Dies macht im Verhältnis zur Patentmenge des gesamten Pools einen Anteil von ca. 12 % aus. Bei diesen Verhältnissen kann ein planmäßiges Einlagern von nicht standardwesentlichen Patenten nicht ohne weiteres angenommen werden.

Auch ist es aus Sicht der Kammer zur Begründung eines systematischen Vorgehens der Poolpatentinhaber nicht ausreichend, dass die Klägerin ihre Poolpatente zuvor von einem anderen Poolmitglied ("Panasonic") erhalten hat, und es sich bei den übertragenen Patenten um Teilanmeldungen von ein und derselben "Panasonic-Patentfamilie" handelt. Die Beklagte macht geltend, die Abzweigungen seien nur deshalb vorgenommen worden,



um die Anzahl der standardessentiellen Poolpatente - und so die zu zahlenden Lizenzgebühren - zu erhöhen.

Ähnliches schildert die Beklagte im Verhältnis von "Panasonic" und einem dritten Unternehmen, der V, hinsichtlich des US-Patents W, welches nicht in den streitgegenständlichen Pool eingelagert worden ist. Die Beklagte leitet daraus ab, dass sich in dem Pool gerade nicht essentielle Patente befinden, während die außerhalb des Pools gehaltenen Patente überwiegend essentiell seien.

Unbeschadet dessen, dass die Klägerin im Hinblick auf den "Optis-Sachverhalt" die Standardwesentlichkeit des US-Patents W bestreitet, und die von der Beklagten insoweit als Anlage B54 (deutsche Übersetzung: Anlage B54a) vorgelegte Essentialitätsanalyse denselben Bedenken wie die Essentialitätsanalysen zu den Poolpatenten unterliegt (vgl. dazu unter (i)), handelt es sich bei den von der Beklagten dargestellten Lebenssachverhalten im Ausgangspunkt um "neutrale" Vorgänge. Weitere Umstände, die diese als Teil eines missbräuchlichen systematischen Vorgehens erscheinen lassen, trägt die Beklagte nicht vor, und sie ergeben sich auch aus einer Gesamtschau des Beklagtenvorbringens nicht. Gegen eine Wertung der vorgetragenen Konstellationen als systematisches Vorgehen steht in diesem Zusammenhang auch, dass die Lizenzgebühr mit Erhöhung der Poolpatente nicht angestiegen ist, und der MPEG LA eine Erhöhung aufgrund der Erweiterung des Patentpools nach Ziffer 4.9 des Standardlizenzvertrags auch nicht möglich ist (vgl. dazu insgesamt unter lit. (e)).

(ccc)

Schließlich ergibt sich eine kartellrechtswidrige Zusammensetzung des Pools auch nicht dadurch, dass die Gesamtlizenzbelastung AVC-fähiger Produkte unangemessen hoch ist, weil neben den in den streitgegenständlichen Pool eingelagerten Schutzrechten Lizenzen von weiteren, außerhalb des Pools stehenden Patentinhabern bezogen werden müssen.

Der Umstand, dass es auch weitere - ggf. für den streitgegenständlichen Standard essentielle - Patente außerhalb des Pools gibt, führt nicht zu der zwingenden Annahme eines Ausbeutungstatbestands. Denn auch eine Poollizenz, die nicht alle standardwesentlichen Patente erfasst, bringt den Vorteil mit sich, dass der Lizenzsucher nicht mit jedem einzelnen Patentinhaber eine individualvertragliche Regelung abschließen muss. Die Grenze zur Wettbewerbsbeschränkung ist erst dann erreicht, wenn das die Standardfunktionen nutzende Produkt in der Gesamtheit der abzuführenden Gebühren tatsächlich derart belastet ist, dass eine gewinnbringende Vermarktungsmöglichkeit nicht mehr besteht. Ein bloß theoretische Kumulierung führt



hingegen noch nicht zur Unangemessenheit der Lizenzgebühr (OLG Düsseldorf, (Hinweis)beschluss v. 17.11.2016, Az.: I-15 U 66/15, Rn. 50).

(c)

Der Standardlizenzvertrag stellt sich auch nicht deshalb als diskriminierend dar, weil - ohne sachlichen Rechtfertigungsgrund - von diesem abweichende individualvertragliche Vereinbarungen mit Dritten bestehen.

(aa)

Die Beklagte führt als von der Poollizenz abweichenden Individualvertrag zunächst eine zwischen Gesellschaften ihres Konzerns und X einem Mitglied des AVC/H.264-Standardpools, hinsichtlich des 3GPP/3GPP2-Patentportfolios bestehende Vereinbarung an (Anlage B47; deutsche Übersetzung auszugsweise: Anlage B47a).

Hierbei fungiert X als Lizenzgeber im Hinblick auf ihr Portfolio 3GPP/3GPP2-essentieller Patente. Die hier streitgegenständliche AVC-Technologie findet in der vertraglichen Vereinbarung keine ausdrückliche Erwähnung. Vorgesehen ist jedoch in Ziffer 5.2.1 folgendes Prozedere: Macht X die Verletzung eines nicht lizenzierten Patents gegen den Lizenznehmer im Hinblick auf die Nutzung des lizenzierten Produkts geltend, hat der Lizenznehmer die Möglichkeit, ein Wahlrecht (auch: "pick right") auszuüben, wodurch er von X eine nicht exklusive, nicht übertragbare Lizenz an dem nicht lizenzierten Patent in einem Umfang erhält, der ihm eine Nutzung des lizenzierten Produkts ermöglicht. Des Weiteren sieht X dann davon ab, Ansprüche wegen der Nutzung in Bezug auf die lizenzierten Produkte vor dem Inkrafttreten der Lizenzerteilung geltend zu machen.

Wegen des genauen Regelungsgehalts dieses Vertragskonstrukts wird auf das Vertragsdokument verwiesen (Anlage B47/B47a).

Die Beklagte hat schon nicht vorgetragen, dass X die Verletzung eines nichtlizenzierten Patents gegen die Konzernunternehmen geltend gemacht und diese daraufhin das Wahlrecht ausgeübt haben - in der vertraglichen Vereinbarung mit X (Anlage B47/B47a) heißt es insoweit:

"5.2.2 Um Missverständnissen vorzubeugen, die Parteien verstehen und sind damit einverstanden, dass gemäß dem Wahlrecht des Lizenznehmers eine Lizenz nur auf ein Lizenzgeber-Durchsetzungsereignis [gemeint ist der unter Ziff. 5.2.1 beschriebene Fall] hin wirksam wird.



5.2.3 Die durch Ausübung des Wahlrechts des Lizenznehmers zustande kommende Lizenz ist (rückwirkend) ab dem Inkrafttreten bis zur Kündigung oder dem Ablauf der Laufzeit rechtswirksam. [...]."

Unbeschadet dessen ist auch das mit X bestehende Vertragsverhältnis deshalb nicht geeignet, eine missbräuchliche Ungleichbehandlung darzutun, weil sich daraus zugleich Anknüpfungspunkte für eine Sonderkonstellation ergeben, die die Ungleichbehandlung rechtfertigen.

Ausgangspunkt für die Gewährung des "pick rights" ist die Lizenzgewährung an dem 3GPP-Patentportfolio. Bei Ausübung des Wahlrechts werden Lizenzen an anderen Patenten nach dem Wortlaut von Ziffer 5.2.1,

"[...] Lizenz an diesem/ diesen nicht lizenzierten Patent(en) des Lizenzgebers zur Nutzung in Bezug auf die lizenzierten Produkte". (Hervorhebung diesseits),

deshalb auch nur insoweit gewährt, wie dies für die Nutzung der 3GPP-lizenzierten Produkte erforderlich ist. Eine umfassende Rechteeinräumung an den AVC/H.264-Standard wesentlichen Patenten soll mit dem "pick right" offensichtlich nicht erfolgen.

Dass die Vereinbarung mit X auch nicht geeignet ist, den Abschluss des Standardlizenzvertrags adäquat zu ersetzen und insofern als abweichende Vereinbarung zu betrachten wäre, ist auch deshalb anzunehmen, weil daraus lediglich eine Berechtigung zur Nutzung der für den AVC/H.264-Standard wesentliche Patente der X erwachsen können. Insoweit bietet auch das Vorbringen der Beklagten selbst Anknüpfungspunkte dafür, dass dieser Vereinbarung bei Abschluss des Standardlizenzvertrags allenfalls über die Anrechnung von an X bereits gezahlten Lizenzgebühren Rechnung zu tragen wäre (vgl. dazu unter lit. (cc)).

(bb)

Auch aus der Lizenznahme von Poolpatentinhabern selbst lässt sich eine missbräuchliche Ungleichbehandlung nicht herleiten.

Die Klägerin hat insoweit vorgetragen - und durch Vorlage der Lizenzverträge substantiiert -, dass mit Poolpatentinhabern derselbe Standardlizenzvertrag wie mit Lizenznehmern, die an dem Pool nicht beteiligt sind, abgeschlossen wird. Sofern die Beklagte in den internen Regelungen ("Membership Agreements") zwischen den Poolpatentinhabern einen Anknüpfungspunkt dafür vermutet, dass etwaige von den Poolmitgliedern zu erbringende Lizenzzahlungen durch eine interne Verteilung der



Lizenzgebühren kompensiert werden würden, bringt sie in diesem Zusammenhang keine die Vermutung stützenden tatsächlichen Anhaltspunkten vor.

Aus der Tatsache der Verteilung der Lizenzgebühren allein folgt noch kein eine kartellrechtswidrige Ungleichbehandlung begründendes Verhalten. Vielmehr wird den jeweiligen Poolpatentinhabern damit im Grundsatz ein Ausgleich (Gegenleistung) für die von ihnen erbrachte Leistung, die Patente in den Pool einzubringen, gewährt. Dafür, dass die Verteilung der Lizenzen nach einem Schlüssel, in dem die unterschiedliche Beteiligung an dem Pool zum Ausdruck kommt, erfolgt - und damit eine Überkompensation der gezahlten Lizenzgebühren nicht entsteht - spricht schon, dass jeder an dem Patentpool beteiligter Patentinhaber ein erhebliches Eigeninteresse an einer Verteilung entsprechend seiner Beteiligung an dem Pool hat.

Die vorherigen Ausführungen sprechen dafür, den Standardlizenzvertrag bereits separat von dem "Membership Agreement" zu sehen. Jedenfalls liegt aber auch in der Tatsache, dass der Lizenzgeber seine Poolpatente bereitstellt, ein zulässiges Differenzierungskriterium (vgl. ähnlich etwa wie bei der Berücksichtigung von Kreuzlizenzen bei bestehenden Lizenzvergütungen Kühnen, ebd., Kap. E., Rn. 308).

Vor dem Hintergrund des Dargelegten ist auch die Klägerin nicht gehalten, "Membership Agreements" von MPEG LA vorzulegen.

(cc)

Schließlich begründen auch etwaige Ratenzahlungs- und Anrechnungsvereinbarungen keine gegen das Diskriminierungsverbot verstoßende Ungleichbehandlung.

Ratenzahlungs- und Anrechnungsvereinbarungen stellen Regelungen zu den Zahlungsmodalitäten dar, die die nach dem Standardvertrag der Höhe nach zu entrichtenden Gebühren im Grundsatz jedoch nicht berühren.

Sofern Anrechnungsvereinbarungen im Raum stehen ist eine missbräuchliche Ungleichbehandlung bereits deshalb ausgeschlossen, weil es sich dabei lediglich um eine Kompensation etwaiger von dem Lizenznehmer bereits erbrachter Leistungen handelt, mithin jedenfalls ein sachlicher Rechtfertigungsgrund vorliegt. Die Beklagte hat auch nicht dargetan, dass auf ihrer Seite bereits ein Anrechnungsbedürfnis besteht. Zwar geht aus dem Gesprächsprotokoll zwischen E und der MPEG LA vom 03.07.2017 (Anlage B26/B26a) hervor, dass E im Rahmen des Gesprächs ausgeführt hat, dass Lizenzverträge mit einzelnen Inhabern von Poolpatenten geschlossen worden sind (Anlage B26a, S. 1, unter Ziff. II., 1. (1)). Die Beklagte konkretisiert dies jedoch lediglich mit Hinweis auf den



mit X abgeschlossenen Vertrag (Anlage B47/B47a), der jedoch die Lizenzierung des AVC/H.264-Standards nicht betrifft. Soweit Konzerngesellschaften der Beklagten darin ein sog. "pick right" erhalten haben, ist nicht erkennbar, dass die die Lizenz einräumung bedingenden Voraussetzungen bereits eingetreten sind (vgl. dazu unter lit. (aa)).

Im Hinblick auf die Möglichkeit von Ratenzahlungen hat die Klägerin erklärt, dass diese Möglichkeit jedem eingeräumt wird. Insoweit hat die Beklagte aber auch kein Bedürfnis für eine solche Absprache auf ihrer Seite vorgetragen.

(dd)

Die Richtigkeit des Vortrags der Beklagten, wonach die MPEG LA Lizenzverträge mit Unternehmen unter Ausparung der Lizenzvergabe auch an deren Muttergesellschaften geschlossen habe, unterstellt, kommt grundsätzlich ein diskriminierendes Verhalten der MPEG LA in Betracht.

Dem Vortrag der Beklagten fehlt es jedoch an Substanz, um diesen Einwand in erheblicher Weise darzulegen. Sie verweist zunächst auf die Firmen "Changhong Europe Electric s.r.o.", "Shenzhen Jiuzhou Electric Co., Ltd." und die "Shenyang Tongfang Multimedia Co. Ltd.", mit denen sie sich jedoch auf die Lizenznahme an dem MPEG-2-Standard bezieht (vgl. E-Mail Anlage B7/B7a).

Hinsichtlich des AVC/H.264-Standards führt die Beklagte die "Haier America LLC" an. Insoweit hat die Klägerin jedoch die Lizenzierungspraxis der MPEG LA dahingehend konkretisierend beschrieben, dass gesonderte Lizenzen an einzelne Konzernunternehmen nur dann vergeben werden, wenn sich die patentrechtlich relevanten Benutzungshandlungen auf diese konkreten Konzernunternehmen einschränken lassen. Dass dies gleichermaßen auf den Konzern der Beklagten zutrifft, hat die Beklagte nicht dargetan.

(ee)

Soweit die Beklagte Anhaltspunkte für eine von dem Standardlizenzvertrag abweichende vertragliche Gestaltung auch daraus herleiten will, dass in der Aufstellung nach Anlage K14 in der 3. Spalte "Associated Contract" unterschiedliche Vertragsnummern aufgeführt sind, ist dies für das vorliegende Verfahren unerheblich, weil diese sich - wie die 1. Spalte ("patent pool") der Tabelle erkennen lässt - durchweg auf den - hier nicht zur Prüfung stehenden - MPEG-2 Standard bezieht.



(d)

Die in dem Standardlizenzvertrag vorgesehenen Höchstsätze für die Entrichtung der jährlichen Lizenzgebühr führen eine der FRAND-Gemäßheit des Angebots entgegenstehende Diskriminierung nicht herbei.

Die Beklagte erblickt eine solche darin, dass durch die vorgesehenen Höchstsätze, bei deren Erreichen keine Lizenzgebühren für weitere veräußerte Einheiten anfallen, großvolumige Lizenznehmer, insbesondere solche, die neben Mobilfunkgeräten auch andere AVC/H.264-Standardfähige Produkte vertreiben, überproportional begünstigt werden würden. Dies ermögliche eine Quersubventionierung derart, dass die für den Vertrieb von Smartphones zu leistende Lizenzgebühren durch den im Zusammenhang mit anderen AVC-fähigen Produkten erzielten Gewinn finanziert werden könnten. Darin sei eine gegen das Diskriminierungsverbot verstoßende strukturelle Ungleichbehandlung zu erblicken.

Dem vermag die Kammer jedoch im Ergebnis nicht zu folgen.

Art. 102 AEUV kann eine allgemeine Verpflichtung zur Meistbegünstigung nicht entnommen werden (OLG Karlsruhe, Urt. v. 23.03.2011, Az.: 6 U 66/09, Rn. 166 - FRAND-Grundsätze, zitiert nach juris). Danach ist auch ein marktbeherrschendes Unternehmen nicht gezwungen, allen die gleichen - günstigen - Marktbedingungen, insbesondere Preise zu gewähren (a.a.O.). Ihm kann nicht verwehrt werden, auf unterschiedliche Marktbedingungen differenziert zu reagieren (a.a.O.). Eine unzulässige Diskriminierung ergibt sich deshalb nicht schon daraus, dass mit der Marktgegenseite abgeschlossene Verträge nicht in jedem Fall zu einem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis führen (a.a.O.). Maßgeblich für die Frage der Diskriminierung ist vielmehr, ob eine unterschiedliche Gestaltung der Konditionen auf Willkür oder sachfremden Erwägungen beruht. Entscheidend sind Art und Ausmaß der unterschiedlichen Behandlung, sowie ob sich eine relative Schlechterstellung eines Unternehmens gegenüber einem anderen als wettbewerbskonformer Interessenausgleich oder auf Willkür/ auf sachfremden Erwägungen beruhend darstellt (a.a.O.).

Die entrichteten Jahresgebühren taugen nach dem soeben Ausgeführten grundsätzlich als objektiver Anknüpfungspunkte für eine Rabattgewährung. Da das Lizenzsystem des AVC/H.264-Pools eine Stücklizenz vorsieht, hängt das Erreichen der Höchstgrenze der entrichteten Jahresgebühr von der Verkaufskraft des jeweiligen Unternehmens ab. Diese ist in erster Linie Ausdruck des wettbewerblichen Handelns der auf dem Markt tätigen Unternehmen sowie unternehmerischer Entscheidungen. Erweist sich ein Wettbewerber danach, weil er sich einen weitergehenden Markt als sein Wettbewerber erschlossen hat,



als (im Hinblick auf die veräußerte Stückzahl) "stärker", erscheint es nicht von vornherein unangemessen, damit eine Rabattierung zu verbinden.

Insoweit ist weiter auch zu beachten, dass die Begrenzung der (jährlich) zu zahlenden Lizenzgebühren nach der vertraglichen Konzeption jedem Lizenznehmer zu Gute kommt, mithin "im Rechtlichen" eine Ungleichbehandlung nicht vorliegt. Der Einwand der Beklagten hat seinen Bezugspunkt vielmehr "im Tatsächlichen". Dass die Höchstgrenze vorliegend aber gerade so bemessen ist, dass diese - was für sachfremde Erwägungen sprechen würde - faktisch nur auf ein bestimmtes Unternehmen bzw. eine geringe Anzahl von Unternehmen Anwendung findet, bringt die Beklagte nicht vor.

Sofern die Beklagte in diesem Zusammenhang einwendet, dass die Höchstgrenze insbesondere Multiproduktanbieter gegenüber "reinen" Smartphone-/Tablet-PC-Anbietern unzulässig begünstige, ist gegen diese Pauschalisierung nichts einzuwenden. Denn Ausgangspunkt der Lizenzvergabe ist es gerade, das Anbieten und Vertreiben eines AVC-fähigen Produkts zu ermöglichen (vgl. dazu auch unter lit. (b), (bb), (aaa)).

Dem Beklagtenvorbringen ist auch nicht zu entnehmen, dass die vertraglich festgelegte Höchstgrenze für keinen Anbieter, dessen Vertriebstätigkeit auf Mobilfunkgeräte beschränkt ist, zur Anwendung gelangen kann. Dagegen stehen auch die von der Klägerin mit der nachfolgenden Tabelle wiedergegebenen Zahlen:

die auf Daten der Marktforschungsgesellschaft IDC ("International Data Corporation") beruhen, und die dartun, dass der Konzern der Beklagten seit dem Jahre 2014 die Kappungsgrenze erreicht. Die Beklagte tritt dieser Tabelle zwar in anderem Zusammenhang entgegen, indem sie sich auf die - weitestgehend identische und von der Klägerin in anderem Zusammenhang vorgebrachte - Tabelle auf Seite 48 der Replik bezieht. Hier sind in der zweiten Spalte unter der Überschrift "Global sales of units" Zahlen mit "\$"-Zeichen aufgeführt. Diese Einheit ist in der Tat für die Angabe von Stückzahlen untauglich, in der hier in Bezug genommenen Tabelle auf Seite 55 der Replik ist diese Einheit jedoch nicht aufgeführt. Die Klägerin hat insoweit auch klargestellt, dass sie sich mit den genannten Werten auf die Stückzahl bezieht. Soweit die Beklagte - auch wiederum in anderem Zusammenhang (im Hinblick auf ihre Verkaufseinheiten auf dem asiatischen Markt) - geltend macht, die von der Klägerin vorgelegten Zahlen seien unrichtig, und auf die Aufstellung nach Anlage B49 (deutsche Übersetzung: Anlage B49a) verweist, so zeigt diese jedenfalls für das Jahr 2014 und das Jahr 2016 eine höhere Anzahl verkaufter Einheiten (2014: 73.847.778 und 2016: 139.343.823) als nach der Übersicht der Klägerin, so dass der Vortrag, wonach die Kappungsgrenzen erreicht werden, auch bei Berücksichtigung der von der Beklagten vorgelegten Zahlen zutreffend bleibt. Nach alledem besteht kein struktureller Unterschied in den wirtschaftlichen Möglichkeiten



eines Multiproduktanbieters und denjenigen eines (ausschließlichen) Smartphone-Anbieters, der die Kappungsgrenze ebenfalls erreicht.

Dass es daneben auch Anbieter geben mag, die die Kappungsgrenze nicht erreichen, knüpft an betriebswirtschaftliche Sonderbedingungen einzelner Wettbewerber an, die bei der hiesigen Bewertung außer Betracht zu bleiben haben. Abzustellen ist im Rahmen einer objektiven Betrachtungsweise vielmehr auf die auf dem jeweiligen Markt typischen Produktions- und Vertragsbedingungen (in anderem Zusammenhang: LG Düsseldorf, Urt. v. 11.09.2008, Az.: 4b O 78/07, Rn. 141).

(e)

Die in dem Standardlizenzvertrag angebotene Lizenzhöhe erweist sich auch nicht deshalb als unangemessen, weil in dem Vertrag eine Anpassungsklausel nicht vorgesehen ist.

Eine solche Anpassungsklausel wird zur Herbeiführung der FRAND-Gemäßheit eines sich auf einen Patentpool erstreckenden Angebots als adäquates Mittel erachtet, um ein mögliches Ungleichgewicht zwischen der festgeschriebenen Lizenzgebühr und dem variablen Schutzgegenstand in dem Fall auszugleichen, in dem sich der Bestand des Pools verändert (OLG Düsseldorf, (Hinweis)beschluss v. 17.11.2016, Az.: I-15 U 66/15, Rn. 32, zitiert nach juris; Kühnen, ebd., Kap. E., Rn. 419), beispielsweise durch Ablauf der Schutzdauer von Poolpatenten oder rechtskräftiger Vernichtung derselben. Es ist jedoch auch möglich, eine in der Variabilität des Schutzrechtsbestandes angelegte unangemessene Höhe der Lizenzgebühren auch durch andere Mechanismen zu kompensieren (OLG Düsseldorf, a.a.O.).

So ist es vorliegend.

Die Vertragsklausel in Ziff. 4.9,

"Der Lizenznehmer und der Lizenzverwalter erkennen an, dass die zahlbaren Lizenzgebühren nicht deshalb steigen oder fallen, weil die Anzahl der lizenzierten AVC Patentportfolio-Patente steigt oder fällt oder weil die Preise der AVC Lizenzgebühr-Produkte steigen oder fallen.",

schreibt die Lizenzgebühren unabhängig von der Anzahl der Poolpatente fest. Der Klausel wohnt inne, dass der Lizenzgeber das Risiko des Anstiegs der Poolpatente und der Lizenznehmer das Risiko einer Minimierung derselben übernimmt. Die Klausel trägt - so die Klägerin - der zeitlichen Entwicklung des Patentpools Rechnung, wonach insbesondere am Anfang und am Ende der Laufzeit eine geringere Anzahl von Patenten



zu erwarten ist, während im Übrigen eine größere Patentanzahl in dem Pool eingelagert ist.

Dass es sich dabei um einen interessengerechten Kompensationsmechanismus handelt, findet zum einen darin einen Ausdruck, dass der Standardlizenzvertrag in dieser Form von den Lizenznehmern angenommen worden ist (vgl. dazu unter lit. (a), (bb), (aaa)), zum anderen darin, dass sich das damit verteilte Risiko bisher nur hinsichtlich des Lizenzgebers realisiert hat. Denn die Lizenzgebühren sind seit Aufnahme des Pools im Jahre 2004 nicht angehoben worden, obwohl die Anzahl der Patente von anfänglich 41 auf nunmehr über 5.000 Patente angestiegen ist.

(f)

Auch der Einwand, dass im Rahmen des Standardlizenzvertrags lediglich eine konzernweite Lizenz angeboten wird, führt nicht zur Unangemessenheit des Lizenzvertragsangebots.

Im Elektronik- und Mobilfunkbereich sind konzernweite Lizenzverträge gebräuchlich (Kühnen, ebd., Kap. E., Rn. 411), was hier auch durch die Tatsache bestätigt wird, dass die MPEG LA nach dem Vortrag der Klägerin für den AVC/H.264-Standard bereits konzernweite Lizenzverträge abgeschlossen hat. Diesem Vortrag ist die Beklagte auch nach Vorlage der Lizenzverträge nicht mehr hinreichend entgegengetreten (vgl. dazu unter lit. (a), (bb)).

e)

Die Beklagte hat von der ihr im Falle eines FRAND-gemäßen Angebots des Patentinhabers zustehenden Möglichkeit, ihrerseits ein FRAND-Grundsätzen entsprechendes Gegenangebot zu unterbreiten, keinen Gebrauch gemacht.

Das der Klägerin mit Klageerwiderung vom 03.11.2017 unterbreitete Gegenangebot (Anlage B2/ Anlage B2a) erweist sich als nicht FRAND-gemäß. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob dieses Angebot wegen des späten Vorbringens desselben überhaupt noch zu berücksichtigen ist.

aa)

Sofern die Beklagte mit ihrem Gegenangebot die Einräumung einer Portfoliolizenz begehrt, das heißt eine Lizenz allein an den zur Nutzung des AVC/H.264-Standards wesentlichen Patenten der Klägerin, widerspricht dies FRAND-Grundsätzen.



Das Begehren der Klägerin zum Abschluss einer Poollizenz erweist sich als fair und angemessen (vgl. dazu unter lit. d), bb), (2), (b)). Die Klägerin hat zudem vorgetragen, dass seit Aufnahme des Pools auch kein Lizenznehmer um eine auf ihre Poolpatente beschränkte Lizenz nachgesucht habe. Die Beklagte bringt im Gegensatz dazu zwar vor, dass die Poolmitglieder eine individuelle Portfoliolizenz verweigert hätten, verbindet diese schlichte Behauptung jedoch mit keinerlei Tatsachenvortrag, der dieses Vorbringen rechtfertigt.

Der Standardlizenzvertrag (Anlage K10 - Exhibit G - a) verpflichtet die Poolmitglieder auch nicht, abweichend von dieser Lizenzierungspraxis auf ihr Portfolio beschränkte Lizenzen einzuräumen.

Eine solche Pflicht folgt nicht aus dem folgenden Passus der Präambel:

"Jeder Lizenzgeber verpflichtet sich hiermit dazu, Einzelpersonen, Gesellschaften oder sonstigen Rechtsträgern einzelne Lizenzen bzw. Unterlizenzen nach sämtlichen AVC wesentlichen Patenten zu maßvollen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen entsprechend den hier vereinbarten Geschäftsbedingungen zu erteilen, die vom Lizenzgeber (ohne Zahlungen an Dritte) erteilt werden können."

Dieser Passus gibt nur die jeweilige Erklärung der Poolpatentinhaber wieder, eine Lizenz zu FRAND-Bedingungen zu gewähren, ohne dass damit bereits eine bestimmte Art der Lizenzierung - innerhalb dessen, was FRAND-gemäß ist - festgeschrieben wäre. Das zeigt sich auch darin, dass der Passus auf den Standardlizenzvertrag verweist, der gerade das Regelungsmodell einer Poolpatentlizenz vorsieht.

Eine Verpflichtung der Poolpatentinhaber zur Einräumung von Portfoliolizenzen erwächst auch nicht daraus, dass es in der Präambel des Standardlizenzvertrages weiter heißt:

"Nichts aus der vorliegenden Vereinbarung untersagt den einzelnen Lizenzgebern, die Rechte aus den einzelnen AVC wesentlichen Patenten zur Herstellung, Verwendung, zum Verkauf oder zum Angebot eines Verkaufs zu lizenzieren oder als Unterlizenzen zu vergeben; zu denen auch unter anderem die Rechte gehören, die nach der AVC-Patentportfolio-Lizenz vergeben werden."

Dieser Passus stellt klar, dass den Mitgliedern des Pools zwar die Möglichkeit, separate Lizenzen an ihrem Portfolio zu vergeben, verbleibt, unter welchen Gesichtspunkten sich daraus - bei Auslegung nach dem anzuwendenden Recht des Staates New York - eine



Verpflichtung gegenüber Lizenzsuchern ergibt, diese tatsächlich auch zu gewähren, ist jedoch nicht ersichtlich. Die Beklagte führt dazu auch nichts aus.

Auch unter Angemessenheitsgesichtspunkten ist nicht erkennbar, weshalb die Beklagte allein eine auf das Portfolio der Klägerin beschränkte Lizenz benötigt - etwa, weil nur diese bei den angegriffenen Ausführungsformen zur Anwendung gelangen. Dagegen steht schon, dass die Beklagte auch in den Parallelverfahren gegenüber anderen Poolmitgliedern jeweils die Erteilung von Portfoliolizenzen anstrebt.

Vor dem Hintergrund der etablierten Lizenzierungspraxis in Form einer Poolpatentlizenz ist es schließlich auch aus Gründen der Diskriminierungsfreiheit bedenklich, wenn die Klägerin vereinzelt - ohne erkennbaren sachlichen Grund - Lizenzen allein an ihrem Portfolio vergibt (zu dieser Argumentation allerdings im Verhältnis Portfoliolizenz - Einzellizenz vgl. auch LG Düsseldorf, Teilurt. v. 31.03.2016, Az.: 4a O 73/14, Rn. 227, zitiert nach juris).

bb)

Das Gegenangebot der Beklagten erweist sich auch vor dem Hintergrund als FRAND-widrig, als darin (unter Ziff. 4.1) eine Differenzierung der Lizenzhöhe nach unterschiedlichen Regionen vorgenommen wird, ohne dass dies in einem hinreichenden Bezug zu den tatsächlichen Marktverhältnissen steht.

Orientiert an den in Ziff. 4.1 vorgeschlagenen Gebührenregelungen bleiben die Stücklizenzen für außerhalb der USA/ der EU patentrechtlich benutzte Produkte hinter der Stücklizenz für die USA/ die EU zurück. Die Stücklizenzen für die EU betragen demnach rund das 1,8-fache der für "China und andere Länder" veranschlagten Gebühren, die Stücklizenzen für die USA betragen rund das 7-fache der für "China und andere Länder" angesetzten Stücklizenzen.

Die Beklagte hat - wie sie selbst ausführt - bei der Bemessung dieser Lizenzgebühren die Tatsache berücksichtigt, dass es sich bei dem chinesischen Markt um einen Markt handelt, auf dem der mit Smartphones erzielbare Kaufpreis geringer als in den USA/ in der EU ist. Weiter hat sie berücksichtigt, dass die Patentdurchsetzung in China erschwert ist.

Dies erweist sich aufgrund zweier Gesichtspunkte als unangemessen.

Zum einen ist nicht schlüssig dargetan, dass es sich bei dem chinesischen Markt um einen niedrigpreisigen Mobilfunkmarkt handelt (vgl. dazu unter lit. d), bb), (2), (a), (bb), (bbb), (ii)), und dies noch dazu in einem Größenverhältnis, welches eine "Korrektur um 50 %" "



rechtfertigt. Zum anderen führt die Beklagte keinerlei Gründe dafür an, weshalb neben China auch in allen weiteren Ländern außerhalb der USA und der EU der Ansatz eines niedrigeren Lizenzsatzes gerechtfertigt ist. Das erweist sich als umso zweifelhafter als die Beklagte selbst "Japan" als hochpreisigen Markt neben den USA qualifiziert. Mit einer bei Poolpatenten hinnehmbaren Pauschalisierung von Marktbedingungen kann dieses Vorgehen jedenfalls nicht mehr begründet werden. Denn die Beklagte selbst macht ja gerade die unterschiedlichen Marktbedingungen als Kriterium für eine Differenzierung in den Lizenzhöhen aus, kombiniert dann aber - im Widerspruch dazu - doch einen nach ihrem Vortrag niedrigpreisigen mit einem hochpreisigen Markt.

cc)

Ausführungen dazu, weshalb der Lizenzvertrag rückwirkend - bereits ab dem 01.01.2017 - Wirkung entfalten soll, fehlen in Gänze, weshalb die FRAND-Gemäßheit auch insoweit schon nicht hinreichend dargetan ist.

f)

Da die Beklagte die von ihr erbrachte Sicherheitsleistung anhand der in dem Gegenangebot festgelegten Lizenzgebühren bemessen hat, und diese sich als unangemessen erweisen (vgl. dazu unter lit. e), bb)), erweist sich auch die Sicherheitsleistung bereits aus diesem Grund als unzureichend. Dies kann jedoch in Ermangelung eines FRAND-gemäßen Gegenangebots vorliegend ebenso dahinstehen, wie der Umstand, dass sich der zu Sicherungszwecken erbrachte Betrag in Höhe von USD 324.870,00 aus den vorgelegten Abrechnungen nicht nachvollziehbar ergibt (Anlage B55; deutsche Übersetzung: Anlage B55a).

(...)

Kather Augenstein Rechtsanwälte

Bahnstraße 16

40212 Düsseldorf

P: +49 211 5135360

E-Mail: augenstein@katheraugenstein.com / info@katheraugenstein.com